

II.

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volkschulwesens im 19. Jahrhundert.

(Schluß.)¹⁾

Von Wilhelm Richter.

E. Die Paderborner Landschulen.

Bei der Gleichförmigkeit der allgemeinen Lebensbedingungen und der öffentlichen Zustände, die um die Wende des 18. Jahrhunderts im Fürstbistum Paderborn bestanden, kann es nicht überraschen, daß bei den damaligen Landschulen erhebliche Unterschiede kaum zu bemerken sind. Hier und da zeigt der Pfarrer ein regeres Interesse für die Erziehung der Jugend, besitzt der Lehrer oder die Lehrerin ein größeres Maß von Eifer und lehramtlicher Tüchtigkeit, ist das mit der Schulstelle verbundene Einkommen etwas reichlicher, befindet sich das Schulhaus in einer leidlicheren Verfassung. Im übrigen ist der Eindruck, den das Schulwesen in jener Zeit machte, durchweg unerfreulich, trotz mancher Anjäge zur Besserung, trotz der Schulordnung von 1788, trotz der Normalschule.²⁾

Eine umfassende Reform der Landschulen wurde schon bald nach der zweiten preussischen Besitzergreifung in die Wege geleitet, und namentlich hat Drücke, der in den Jahren 1820/26 als Mitglied des Mindener Regierungskollegiums die Aufsicht über die Schulen seines Heimatlandes führte, sich auch um jene in mancher Hinsicht verdient gemacht.³⁾ Aber die zu überwindenden Schwierigkeiten

¹⁾ Die vier ersten Teile dieser Arbeit („Schule und Kirche“, „Die Paderborner Normalschule“, „Das Volksschulwesen in der Stadt Warburg“, „Das Volksschulwesen in der Stadt Paderborn“) sind veröffentlicht in der Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 347 ff. Bd. 73². S. 215 ff. Bd. 74². S. 133 ff. Bd. 75². S. 1 ff.

²⁾ Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 224 ff.

³⁾ Über Drücke und seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 144 ff. Bd. 70².

waren so zahlreich und so groß, daß die Maßnahmen der Regierung nicht den entsprechenden Erfolg hatten.¹⁾

Die Paderborner Landschulen sämtlich hier zu behandeln wäre nicht ausführbar und zudem zwecklos.²⁾ Um ein Bild ihrer Entwicklung zu gewinnen, dürfte die Darstellung der Schulverhältnisse in rund 20 aufs Geratewohl herausgerissenen Gemeinden vollauf genügen.

Vorausgeschickt mögen werden einige Ausführungen allgemeiner Art.³⁾

I. Allgemeines.

1. In mehr als einer Beziehung interessant ist folgende war den meisten Lehrern des Kreises Warburg unterzeichnete, an den dortigen Landrat v. Metternich gerichtete Eingabe aus dem Jahre 1804:

„Die Einkünfte der Schullehrer im Fürstentum Paderborn sind nicht nur sehr klein, sondern auch so unsicher, daß wir für unsere jaure Mühe und Arbeit nichts als Armut und Dürftigkeit aufzuweisen haben. Es ist hier im Lande von den ältesten Zeiten her der Gebrauch, daß die Eltern für 1 Kind 8 Gutedrosche alle halbe Jahre an Lehr- und Erziehungsgeld bezahlen; wenn man nun die Schulgänge berechnete, so machte dieses von 4 Schulgängen für 1 Kind 1 Pfennig; nimmt man ferner an, daß unter 50 Kindern gewiß 10 arme sind und daß an den wenigsten Orten für arme Kinder milde Stiftungen vorhanden sind, so beträgt's noch weniger. Hierbei tritt nun durchgehends der Umstand ein, daß die Eltern lieber alles als das Wenige für die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder bezahlen; ja, es ist Beweis genug, wenn Schullehrer von 10 und mehreren Jahren den Schulgeldruck fast and längst verheirateter Schüler beim Amte einlagern müssen. Ihre Hochfürstl. Gnaden Friedrich Wilhelm hatten die Gnade, mit Einwilligung der Landstände am 31. August 1788 eine Schulverordnung zu geben, worin Sie in § 1 befahlen, daß die Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre zur Schule geschickt werden sollten, im § 14 aber

§. 361 ff. Bd. 73². §. 257 ff. Bd. 74². §. 149 ff. Bd. 75². §. 21 24 ff. Bd. 76². §. 51 ff. Bd. 77². §. 35 ff.

¹⁾ Vergl. den Bericht des Regierungsrats Kopp vom 21. Juli 1849 in der Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 381.

²⁾ Im Jahre 1806 waren 192 Schulstellen und 150 approbierte Lehrpersonen vorhanden. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 243¹). — Über die Schulen in Braakel vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 246 ff.

³⁾ Das Quellenmaterial dieses Aufsatzes ist fast ausschließlich dem Staatsarchiv Münster und den Akten der Mindener Regierung (zitiert: Minden) entnommen.

den Beamten den Auftrag gaben, das nachstehende Schulgeld ordnungsmäßig heizutreiben. So groß nun die landesväterliche Guld dieses Fürsten war, so erreichte doch solche nie ihre Erfüllung. Man sieht noch Kinder von 12 und mehr Jahren, welche die Eltern noch nicht zur Schule schicken und ungestraft als Heiden aufwachsen lassen, weswegen man sich über die Roheit der Paderbornschen Dörfer nicht wundern darf. Und was das Beitreiben des Schulgeldes durch die Beamten angeht, so ist eine Summe von 8 Ggr. zu klein und scheint es den Beamten der Mühe nicht wert zu sein, Klage darüber einzulegen; auch sind die Schullehrer zu arm, als daß sie wegen $\frac{1}{2}$ Gulden Schulgeld $\frac{1}{2}$ Gulden Kosten vorlegen könnten. Seine Hochfürstl. Gnaden Franz Egon schienen am Ende Ihrer Regierung besser für die Sicherheit der Schullehrereinkünfte sorgen zu wollen, weswegen Sie den Ortsparrern gnädigst befahlen, von den Einkünften der Schullehrer an den Geheimerrat zu berichten, aber vermutlich wegen der herannahenden Säkularisation der Länder blieb es bei den Berichten. In den älteren Kgl. preussischen Staaten ist sehr wohl für die Sicherheit der Einkünfte eines Schullehrers gesorgt, indem die Beamten das Schulgeld von allen Kindern heitreiben und dem Schullehrer auszahlen müssen. Die Kgl. preussische Domänenkammer zu Münster nimmt sich der Schul- und Erziehungsanstalten besonders an . . . , und wir bitten dahin zu wirken, daß das Schulgeld nach der vom Pfarrer unterschriebenen Liste gerichtlich eingenommen und gegen Quittung an uns bezahlt werden möge¹⁾.

Der Landrat beförderte die Eingabe an die Kammer nach Münster und bat, sie möge ihn „autorisieren, den Justitiarien mit jedem halben Jahre die unentgeltliche Beitreibung des Schulgeldes aufgeben zu dürfen“. Die Kammer hielt es indes für angemessener, wenn bei näherer Organisation des Rezepturwesens die Anordnung getroffen werde, daß das Schulgeld unter landrätlicher Leitung, ohne Konkurrenz der Justitiarien, durch die Rezeptoren beigetrieben werde.

Im Mai 1805 überreichte der Paderborner Landrat v. Elverfeld der Kammer die Liste der im Unterwald-Paderbornschen Kreise rückständigen Schulgelde, die 462 Rtlr. 27 Ggr. 5 Pf. betrugten. Er bemerkte: „Was über diese Sache Pfarrer Hillebrand in Delbrück in dem anliegenden Schreiben sagt, findet wohl überall Anwendung.“ Das Schreiben Hillebrands aber lautete so:

„Man kannte bisher kein anderes Mittel, die rückständigen Schulgelde heizutreiben, als den gerichtlichen Zwang. Obgleich nun aber die Herren Beamten die Klagen der Schullehrer gern annahmen

¹⁾ Staatsarchiv Münster A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc Sachen. Nr. 52.

und auch sogar die Gerichtskosten sich von denselben nicht pränumerieren ließen, blieb dieses Mittel doch immer unzureichend, den armen Männern auf eine passende Art zu dem Ihrigen zu verhelfen. Denn 1. wenn auch nach geschehener gerichtlicher Anmahnung von den Debitoren hie und da einzelne kamen, ihr Schulgeld zu bezahlen (und auch dies nicht allemal ohne Grobheiten), so durfte doch der Schullehrer von den noch zu bezahlenden Gerichtskosten entweder seinen Mund nicht aufthun oder, wenn er es wagte, diese einzufordern, so machte man ihm oft sein eigenes Haus so enge, daß er Gott danke, den unerzogenen Vater oder die schreiende Mutter seines Schulkindes erst wieder außerhalb seines Hauses zu sehen; 2. weil die Schullehrer wegen ihrer Schulgeschäfte die wider ihre Debitoren gerichtlich bestimmten Zahlungstermine nicht immer gehörig einhalten konnten oder auch wohl dafür dankten, wider eine Menge aus dem Pöbel in eigener Person vor Gericht zu erscheinen, wo sie nichts als Lärmen und Grobheiten gewärtigen konnten, so machten ihre Klagen notwendigerweise wenig Eindruck auf ihre Debitoren, und weil 3. diese wie alle andern Schuldner erst die zweite oder auch die dritte Vorladung abwarten konnten, wie es ehemals der Gerichtslauf mit sich brachte, so wurden die Schullehrer während dieser Zahlungsfrist oft mit so vielen Unartigkeiten teils behandelt, teils bedroht daß sie den Verfolg des Gerichts gern dran gaben.“ — „Aus eben diesen Ursachen“, so fuhr der Landrat fort, „haben auch die Schullehrer in ihren beigefügten Verzeichnissen nicht alle Nestanten, sondern nur die hartnäckigsten derselben angegeben in der Meinung, wenn diese wenigen vielleicht durch einen Landreiter zu ihren Pflichten möchten angewiesen werden, daß alsdann die übrigen sich von selbst zur Zahlung anschicken würden.“¹⁾

Die Kammer erwiderte am 17. Mai 1805: „Ihr werdet sämtlichen Debeten durch den Kreisboten bedeuten lassen, die Lehrer und Lehrerinnen in 14 Tagen zu befriedigen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, gepfändet zu werden. Gegen die dennoch im Rest bleibenden **habt** Ihr die Pfändung durch den Kreisboten bewirken zu lassen“. Als der Warburger Landrat 1807 wiederum über die Säumigkeit bei der Zahlung der Schulgelder klagte, erhielt er dieselbe Anweisung.²⁾

2. Die Lehrerin Köjeler zu Lippspringe wurde am 18. Juli 1818 bei der Regierung vorstellig: Obgleich die Regierung in der Instruktion zur Anfertigung der Gemeinde-

¹⁾ Zu fordern hatte an rückständigen Schulgeldern z. B. der Lehrer in Kirchborchen 25 Rtlr., der in Nordborchen gegen 23 Rtlr., der in Stukenbrock 55 Rtlr., der in Oberudorf gegen 59 Rtlr.

²⁾ Die Klagen der Lehrer verstummten auch in der Folgezeit nicht. Am 10. November 1839 verfügte die Mindener Regierung: „Die Einziehung der Schulgelder hat der Gemeinde-Rendant auf Grund der vom Amtmann aufgestellten und für exekutorisch erklärten Hebe-

Stats unter dem 21. Dezember 1816 bestimmt habe, daß das Schulgeld für die armen Kinder aus der Gemeindefasse bezahlt werden solle, habe der Landrat sie (die Lehrerin) mit ihrer diesbez. Forderung abgewiesen und ihr den Bescheid erteilt, sie beziehe bereits ein Gehalt von 50 Tlr. aus der Gemeindefasse; sie beantrage die Auszahlung des Schulgeldes für die armen Mädchen aus der Gemeindefasse sowie das Beitreiben des Schulgeldes von den Eltern durch den Gemeinde-Erheber. Das Verzeichnis der Eltern, die wegen Armut das Schulgeld nicht zahlen konnten, enthielt 19 Namen. An Schulgeld restierte von diesen aus den Jahren 1815/18 etwas über 36 Tlr. Der Landrat beantragte, das Gesuch der Supplikantin abzulehnen und „ihr (;) zur Ruhe zu verweisen bis zur Hudeteilung“, bei der auf eine Verbesserung des Einkommens Bedacht genommen werden solle. Die Regierung bewilligte jedoch beide Anträge der Lehrerin.¹⁾

Vielleicht war es dieser Fall, der die Veranlassung gab zu der folgenden Verordnung der Regierung vom 31. Juli desselben Jahres:

„So wünschenswert auch die Verbesserung des Schullehrergehalts ist, so haben wir uns doch überzeugt, daß die früher verfügte Vergütung des vollen Schulgeldes für arme Kinder aus den Armen- oder Kommunalfonds nicht wohl ausführbar ist. Rechtliche Ansprüche auf diese Vergütung haben die Lehrer nicht, da dieselbe ihnen bei ihrem Dienstantritt nicht zugesichert wurde, auch die Präsektur-Verfügung vom 12. Mai 1810 nur einzelne Fälle berücksichtigt, ohne eine allgemein statthabende Vergütung einzuführen, die ohnehin nur durch ein Gesetz erfolgen konnte.“²⁾

3. Der Landrat in Warburg fragte 1828 bei der Regierung an, wie es mit der Zahlung des Schulgeldes derjenigen Kinder zu halten sei, die mit solchen Fehlern

liste nötigenfalls im Exekutionswege zu bewirken.“ (M i n d e n. Act. gen. betr. die Schulgelde. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Nr. 2.)

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. Schulgelde für arme Kinder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Lit. G. Nr. 1. — Die Lehrerin bekam von der Gemeinde 50 Tlr., freie Wohnung, freies Brennholz und hatte die freie Benutzung von 1/2 Morgen Land; außerdem bezog sie gegen 60 Tlr. Schulgeld und 10 Tlr. aus der Landeskasse.

²⁾ M i n d e n. Act. gen. betr. die Schulgelde. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. X. Nr. 2.

und Krankheiten behaftet seien, daß sie oft gar nicht oder in mehreren Jahren die Schule nicht besuchen könnten. Die Regierung entschied in einen an sämtliche Landräte gerichteten Erlaß vom 23. Juli 1828:

„Es ist angemessen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, nach welcher das Schulgeld fast überall auch für die wegen Krankheit ausbleibenden Kinder von den Eltern selbst oder im Fall des Unvermögens aus öffentlichen Mitteln unverkürzt entrichtet wird. Wir hegen indes zu dem Billigkeitsgefühl der meisten Schullehrer das Zutrauen, daß sie in den Fällen, wo durch langwierige Krankheiten ein Ausbleiben von mehr als 2—3 Monaten herbeigeführt wird, aus eigenem Antriebe wenigstens den minder begüterten Eltern einen verhältnismäßigen Erlaß an den ihnen zukommenden Schulgeldern gewähren werden.“¹⁾“

4. In dem „Jahresbericht“ der Mindener Regierung für 1818 heißt es: „Im hiesigen Regierungsbezirk gibt es neben 248 evangelischen 252 katholischen Volksschulen, an denen von 252 Lehrpersonen 23400 Kinder unterrichtet werden. Die meisten unserer Schullehrer werden höchst kärglich belohnt und haben, selbst wenn sie freie Wohnung, einen Garten und einige andere Naturalien besitzen, kaum das Brot für sich und ihre Kinder. Das Einkommen müßte daher verhältnismäßig durch eine Zulage aus der Staatskasse verbessert werden. Das Ministerium ist deshalb um einen jährlichen Zuschuß von 3000 Tlr. angegangen worden. Die über 70 Jahre alten und nicht mehr arbeitsfähigen Lehrer müssen in Ruhestand versetzt und zu ihrer Pensionierung die ebenfalls vom Ministerium erbetenen

¹⁾ Ebendasselbst. — Am 14. Februar 1845 schrieb der Minister Eichhorn an die Mindener Regierung: „Aus den Berichten der kgl. Regierungen geht hervor, daß das Verfahren betr. Erlaß des Schulgeldes in Krankheitsfällen in den verschiedenen Bezirken verschieden ist. Eine generelle Anordnung erscheint nicht angemessen. Um indes einen allgemein leitenden Grundsatz aufzustellen, will ich bestimmen, daß in denjenigen Bezirken, wo der Lehrer nicht volationsmäßig auf das Schulgeld aller schulpflichtigen Kinder, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, angewiesen ist, bei vorkommenden Beschwern das Schulgeld für kranke nur insofern erlassen werden kann, als die Krankheit den Zeitraum ausgefüllt hat, für welchen das Schulgeld terminweise gezahlt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß bei wöchentlichen Schulgeldzahlungen erst eine vierwöchentliche Krankheit berücksichtigt werde, und daß, wenn die Krankheit in zwei oder mehrere derartige Zeitabschnitte fällt, ein der Dauer der Krankheit im ganzen entsprechender Erlaß des Schulgeldes eintrete.“ (Ebendasselbst.)

300 Tlr. verwendet werden. Das Schulgeld, das in der Regel nur 18 Gr. beträgt, müßte bis zu 1 Tlr. erhöht werden . . . 1000 Tlr. aus der Staatskasse sind ferner zur Verbesserung der Schullokale erbeten worden . . .¹⁾

Die Antwort auf diese und ähnliche Anträge erteilte der Minister von Altenstein in seinem an das Konsistorium zu Münster gerichteten Erlaß vom 7. Dezember 1819, in dem er u. a. erklärte:

„ . . . Dringend notwendig ist es, alle örtlichen Hülfsmittel zu benutzen und den Ertrag der vorhandenen Fonds nach und nach möglichst zu erhöhen, um für diejenigen Anstalten, bei denen auf dergleichen Einnahmen nicht zu rechnen ist und bei welchen nur der Zutritt des Staats übrig bleibt, successiv disponible Fonds zu erhalten und ihnen dasjenige zuzuwenden, was sie für den Augenblick zum Vorteil der übrigen Institute entbehren müssen. Dieser Gesichtspunkt muß überall und zu jeder Zeit festgehalten werden . . . Es beruht in der Unmöglichkeit, für das Elementarischulwesen durch eine angemessene Verbesserung des Einkommens aller Lehrer aus Staatskassen zu sorgen. Vielmehr kann für jetzt nur, soweit es tunlich, darauf hingearbeitet werden, daß jede Schulgemeinde den Lehrern ihrer Kinder ein hinreichendes sorgenfreies Auskommen gewähre und muß das Erscheinen erschöpfender gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand abgewartet werden . . . Selbst die früher einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinden für ihr Ortsschulwesen und ihre Lehrer bewilligten Zuschüsse müssen, wie nach und nach die Umstände es gestatten, zurückgezogen werden, um Fonds für diejenigen Institute zu gewähren, deren Erhaltung und weitere Bervollkommnung lediglich durch Zuschüsse aus den Staatskassen bewirkt werden kann. Daher wird weiter nichts geschehen können, als daß den Behörden Dispositions-Fonds bewilligt werden, woraus sie teils in besonders dringenden Fällen würdigen Lehrern kleine Unterstützungen bewilligen, teils und hauptjächlich diejenigen Kosten bestreiten können, welche mit den an mehreren Orten sehr vorteilhaft sich bewährenden und hiernächst allgemein einzuführenden Schulmeister- und methodologischen Lehrkursen, den Schullehrerkonferenzen usw. verbunden sind . . .“ Der Dispositions-Fonds, den die Mindener Regierung erhielt, war sehr bescheiden: 650 Tlr., außerdem 850 Tlr. zur Schulaufsicht.²⁾

¹⁾ M i n d e n. Act. spec. betr. das Elementarischulwesen Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. A. Nr. 2.

²⁾ M i n d e n. Act. gen. betr. die Gymnasien etc. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. III. Nr. 2. — Der Dispositions-Fonds für Münster betrug 650 Tlr. (dazu 850 Tlr. Gratifikationsgelder für Schulaufsicht), für Arnberg 750 Tlr. (dazu 950 Tlr. für Schulaufsicht). Außerdem waren ausgeworfen 4500 Tlr. für die Gymnasien (namentlich die zu Dortmund, Arnberg, Minden und Hamm), jowie 4200 Tlr. für die Schullehrerseminare zu Soest und Bären.

Die Lage der Lehrer im Jahre 1850 mag folgende Tabelle über die Verhältnisse des Amtes Sichtenau einigermaßen veranschaulichen:¹⁾

Schul- gemeinde	Seesen- zahl	Zahl der Schul- finder	Zahl der Lehrer	Zahl der Schul- klassen	Gehalt								
					a) Schulgeld			b) Sonstige Ein- nahmen (inkl. Dienst- wohnung und Ländereien)			Insgesamt		
					Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
Wesseln	520	115	1	2	125	—	—	25	20	—	150	20	—
Ebbinghausen	217	40	1	2	50	—	—	31	—	—	81	—	—
Grundsteinheim	403	89	1	2	99	—	—	64	—	—	163	—	—
Hakenberg	291	65	1	2	75	—	—	6	—	—	81	—	—
Herbrant	679	149	1	2	159	—	—	36	25	7	195	25	7
Holtheim	740	185	1	2	195	—	—	84	—	—	279	—	—
Aggenhausen	176	33	1	2	43	—	—	9	—	—	52	—	—
Kleinenberg	1238	227	1	2	237	—	—	—	—	—	237	—	—
Sichtenau	1571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Knabenschule	—	142	1	2	152	—	—	139	27	2	291	27	2
b) Mädchenschule	—	122	1	2	132	—	—	52	—	—	184	—	—
c) Evang. Schule	—	16	1	2	158	—	—	2	—	—	160	—	—
d) Südliche Schule	—	30	1	2	160	—	—	15	—	—	175	—	—

¹⁾ Staatsarchiv Münster A. N. Z. Reg. Minden. Act. betr. Reorganisation des Schulwesens 1848/50 Nr. 5.

5. Behufs Festsetzung des Schulholzgeldes für den Lehrer Ernst in Borgentreich verfügte die Mindener Regierung am 22. April 1828 an den Landrat in Warburg:

„Da nach dem Berichte des Kantonbeamten Hesse in Borgentreich observanzmäßig dem Schullehrer von jedem Kinde täglich zweimal 1 Holzscheit mitgebracht werden muß, so muß diese observanzmäßige Naturalabgabe der Geldberechnung zu Grunde gelegt werden. Nach der Eingabe des Ernst ist nun während des Winters 210 mal Schule gehalten und sind daher für jedes schulpflichtige Kind 210 Holzscheite in Anschlag gebracht. Das macht für 160 Kinder 33600 Holzscheite. Hiervon abgezogen für arme und kranke Kinder im Durchschnitt 22 Scheite bei jeder Schulhaltung macht $22 \times 210 = 4620$ Scheite. Es bleiben also 28980 Scheite = 17 Klafter 96 Kubikfuß. Nach der Angabe des Kantonbeamten kostet daselbst 1 Klafter inkl. Fuhrlohn 3 Tlr. 16 Gr. Das macht also im ganzen 63 Tlr. 6 Gr. 3 Pf. oder für jedes Kind 11 Gr. 10 Pf. Auf dieses Geld von jedem Kinde würde Ernst rechtlich Anspruch machen können. Da er jedoch nur 10 Gr. verlangt, so wird die Holzentschädigung hiermit auf 10 Gr. für jedes schulpflichtige Kind für den Schullehrer in Borgentreich festgesetzt. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Naturalholzabgabe an die Schullehrer in allen Fällen als ein mit deren Dienste verbundenes Emolument zu betrachten ist.“¹⁾

6. Am 28. Dezember 1821 unterfertigte König Friedrich Wilhelm III. folgendes Schriftstück: „Ich kann den regen Sinn, der sich nach dem Bericht der Regierung zu Minden für das Elementarschulwesen in dem Bezirk derselben betätigt hat, nicht anders als beifällig anerkennen und will, daß dies den betr. Gemeinden durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde. Zugleich aber mache Ich bei dieser Gelegenheit die Regierung darauf aufmerksam, daß das Elementarschulwesen in seinen Grenzen gehalten werden muß, damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgehen.“²⁾

Diese Anerkennung und Mahnung war für das Paderborner Land wohl kaum bestimmt. „Zufolge der von mir auf der letzten Dienstreise gemachten Erfahrung und der früher eingegangenen Schulberichte“, so berichtete Konjistorialrat Drüke am 14. Oktober 1823, „besteht bei mehreren Schulen namentlich des Fürstentums Paderborn

¹⁾ M i n d e n. Act. gen. betr. die Schulfeuerungs-gelder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 1.

²⁾ M i n d e n. Act. gen. betr. das Elementarschulwesen. Vol. I. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 1.

der Gebrauch, daß in Rücksicht des zu entrichtenden Schulgeldes zwischen schreibenden und nichtschreibenden Schülern ein Unterschied gemacht und für letztere weniger als für erstere gezahlt wird. Eine Folge daran ist, daß manche Eltern ihren Kindern gar keine Anleitung zum Schreiben erteilen lassen, um nur einige Groschen am Schulgeld zu ersparen.“ Die Regierung forderte die Landräte in Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf, die Schulen zu nennen, wo dieser „Mißbrauch“ noch bestehe. Nach dem Bericht des Landrats v. Elberfeld waren es im Kreise Paderborn folgende: Lippspringe (die Knabenschule, nicht die Mädchenschule!), Neuenbeken, Benhausen, Marienloh, Stukenbrock, Alfien, Dahl, Dörnhagen, Kirchborchon, Niederntudorf, Nordborchon, Oberntudorf, Bewer, Elsen, Sande, Hövelhof, Schwaney, Buße, Altenbeken. An mehreren Orten betrug das Schulgeld für die Kinder, die schreiben lernten, 1 Tlr., für die übrigen 15 oder 20 Gr. In Neuenbeken, Oberntudorf, Kirchborchon, Nordborchon, Bewer, Schwaney, Buße, Alfien, Dörnhagen und Stukenbrock ließen die Eltern trotz der gleichen Höhe des Schulgeldes im Schreiben nicht unterrichten, „weil sie die Kosten für die Schreibmaterialien scheuten“. Die Regierung verfügte am 10. März 1824: Von Ostern d. J. an ist der Unterschied zwischen schreibenden und nichtschreibenden Kindern rücksichtlich des Schulgeldes aufgehoben. Jedes Kind ist im Schreiben zu unterrichten und darf der Widerspruch der Eltern nicht berücksichtigt werden. Fortan bezahlt jedes Kind der Knabenschule in Lippspringe 20 Gr. (nichtschiebende bis dahin 15 Gr., der Mädchenschule daselbst 20 Gr., der Schule in Marienloh 1 Tlr., in Dahl, Elsen und Sande 20 Gr., in Niederntudorf und Westenholtz 1 Tlr., in Hövelhof 1 Tlr. 10 Gr., in Altenbeken 21¹/₄ Gr.¹⁾

Die Bemühungen der Regierung um die Hebung des Gesangs sowie des Handarbeitsunterrichts hatten hier zu Lande im allgemeinen wenig Erfolg. Im Januar 1842 berichtete der Landrat zu Büren: Es sei zu bedauern, daß die Handarbeitsklassen noch nicht in

¹⁾ Minden. Act. betr. Zeichen- und Schreibunterricht in Elementarschulen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Nr. 4.

allen Gemeinden eingeführt seien, obgleich die Kantonsbeamten und er selbst jede Gelegenheit benutzten hätten, die Ortsbehörden für diese gemeinnützige Einrichtung zu interessieren; während an den meisten Orten die Geistlichen die Einrichtung dieses Unterrichts förderten, seien andere unbegreiflicher Weise dagegen.¹⁾

7. Die Zeit des Schulbesuches regelte v. Altenstein durch den Erlaß vom 22. Februar 1826:

„Es wird genehmigt, daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nach dem bestimmten Gesetze im Allg. Landr. II. 12. § 43 vom beginnenden 6. Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen, daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete 6. Jahr des Kindes sowohl in dem katholischen als evangelischen Teile des Regierungsbezirks Minden als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde“. Dieser Erlaß fand nicht den Beifall des Oberpräsidenten v. Vinke. Er schrieb am 5. Dezember 1826 an den Minister v. Altenstein: „Nach der Bestimmung des Allgem. Landr. II. 12. § 42 sind die Kinder nach zurückgelegtem 5. Lebensjahre schulpflichtig. Diese Bestimmung ist, soviel ich weiß, niemals und nirgends in Ausführung gebracht worden, selbst nicht in denjenigen Landesteilen, wo man durchgängig in geschlossenen Ortlichkeiten wohnt, wo jedes kleinste Dorf seine, wenn auch schlechte, Schule hat, und welche man bei Erlassung derselben offenbar nur

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. den Handarbeitsunterricht in Elementarjahren. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VII. Nr. 2 und 3. — Im Februar 1858 verordnete die Arnberger Regierung: Bei öffentlichen Elementarjahren ist der Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand in die von den Schulinspektoren festzusetzenden Lehrpläne aufzunehmen; zur Erteilung des Unterrichts werden die öffentlichen Schullokale benutzt; für die Heizung derselben haben die Gemeinden zu sorgen; wöchentlich sind in der Regel vier Stunden anzusetzen. Den gleichen Erlaß veröffentlichte 1859 die Mindener Regierung. — Anders war es im Regierungsbezirk Münster. Hier bestanden 18^{38/39} insgesamt 505 Schulen mit 57394 schulpflichtigen Kindern; an 383 Schulen erhielten 43572 Kinder „Industrie-Unterricht“. Angefertigt wurden damals z. B. 42183 Paar neue Strümpfe (31688 Paar angestrickte, 15508 Paar gestopfte), 33065 Paar Socken, 1677 Paar Hosenträger, 3389 Paar Handschuhe, 1426 Geldbeutel, 744 Pantoffeln u. a. Strickarbeiten, ferner 5503 neue Hemden, 1730 Betttücher, 1243 Kissenbezüge, 1583 Tischtücher, 3397 Handtücher, 5582 Halstücher, 6344 Schürzen u. a. Näharbeiten, ferner 4313 Körbe, 110 Bienentörbe, 6861 Bienen, 5906 Peitschen, 115 Vogelkörbe, 45 Kinderwagen etc. (Ebendasselbst). — In den gedruckten Jahresberichten der M a r k i r c h = M i n d e n s c h u l e n zu P a d e r b o r n sind die von den Schülerinnen angefertigten Handarbeiten aufgeführt.

berücksichtigt hat . . . Ich bin der Meinung, daß bei der Revision der Geetze der § 42 dahin abgeändert werden muß, daß das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder in der Regel und wo nicht um besonderer örtlicher Verhältnisse willen durch die Provinzial-Schulordnung anders bestimmt ist, mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahre beginnen und bis zum vollendeten 14. Jahre dauern solle“.¹⁾

Gegen böswillige Schulverjümnis gingen die Behörden, wenigstens in einzelnen Fällen, scharf vor, Zwei Bauern in Eggeringhausen, welche ihre Kinder nicht rechtzeitig zur Schule geschickt hatten und deshalb von der Verwaltungsbehörde in Neuhaus mit 3 $\frac{1}{2}$, bzw. 4 Tagen Gefängnisstrafe belegt waren, beschwerten sich 1842 bei der Regierung und machten geltend, ihre Kinder seien nicht vor dem 7. Jahre schulpflichtig, weil sie eine starke Vierteltunde von der Schule entfernt wohnten. Der Landrat verteidigte das Vorgehen der Verwaltungsbehörde: Auf einem andern Wege könne die Saumseligkeit und Hartnäckigkeit der Eltern nicht überwunden werden. Die Regierung bestätigte die Strafe.²⁾

II. Einzelne Schulen.³⁾

1. Barckhausen (Kr. Büren).⁴⁾ 1818 hat die damals erledigte Lehrerstelle nach der Berechnung des Normallehrers Himmelhaus folgendes Einkommen:

¹⁾ M i n d e n. Act. gen. betr. die Schulpflichtigkeit der Kinder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. B. Nr. 1. — Am 24. April 1824 schrieb v. Altenstein an die Regierung zu Minden: „Das Ministerium hat sich nach reiflicher Erwägung der entgegengelegten Ansichten dafür entschieden, daß in dem Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg die Kinder in Städten und geschlossenen Dörfern mit vollendetem 6., die Kinder in zerstreut liegenden Ortschaften aber mit vollendetem 7. Lebensjahre schulpflichtig werden sollen. Dieser Entscheidung gemäß ist auch an das Kgl. Oberpräsidium in Münster das Nötige erlassen“. (Ebendasselbst.)

²⁾ M i n d e n. Act. betr. Schulverjümnisstrafen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. V. Lit. C. Nr. 1. — 1861 wandte sich eine Witwe in Hövelhof an die Regierung um Niederschlagung von 5 Th. Polizeistrafen und Rückerstattung bereits bezahlter Schulgelber und Polizeistrafen wegen Schulverjümnisse ihres Sohnes, der schon zur hl. Kommunion gegangen, aber vom Pfarrer nicht aus der Schule entlassen war. Sie ging sogar an das Ministerium, wurde aber auch hier abgewiesen. (Ebendasselbst.)

³⁾ Über das Schulwesen in Braekel vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S.

⁴⁾ M i n d e n. Act. betr. die Schule zu Barckhausen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. H a. Nr. 2.

	Thr.	Gr.	Bf.
Schulgeld von 27 Kinder à 16 Gr.	18	"	"
Aus der Staatskasse ¹⁾	10	"	"
Kapellen- und Begräbnisgebühre	"	16	"
Memorien	"	20	"
Für Läuten von 18 Hausbeißern (v. jed. 1 Brot à 6 Gr.)	3	"	"
Mutterkorn 4 Sch. à 16 Gr.	2	16	"
Gartenland 1 Garth	1	"	"
	36	4	"

Zu der Stelle meldet sich W. Schmidt, dem Himmelhaus bescheinigt, er sei so weit befähigt, daß ihm eine kleine Schule anvertraut werden könne. Er wird in Minden von dem Schulrat Hauff und zwei katholischen Geistlichen geprüft, besteht knapp und bekommt die Stelle.

1825 wird er nach Bofe versetzt. Nach dem Bericht des Landrats v. Hartmann beträgt das Einkommen: 60 Thr. aus der Gemeindefasse, 10 Thr. Zuschuß aus der Staatskasse, dazu freie Wohnung. 1826 wird der von dem Normallehrer Schumacher bestens empfohlene Mloys Voits provisorisch angestellt. Auf Veranlassung des Landrats, der berichtet, Voits lasse sich seine Fortbildung nicht genug angelegen sein, muß dieser 1833 sich im Seminar zu Büren einer Prüfung unterziehen. Da der Kommissar ihn auf Grund der Prüfung für nicht wählbar erklärt, wird ihm aufgegeben, sich nach 2 Jahren abermals zu stellen und bis dahin wöchentlich zweimal (an den beiden schulfreien Nachmittagen) die Übungsschule in Büren zu besuchen. Voits beschwert sich bei der Regierung: Er bekomme aus der Gemeindefasse jährlich 60 Thr., die Gemeinde bekomme das Schulgeld; rechne er die Heizungskosten von den 60 Thr. ab, so behalte er ungefähr 48 Thr. Er müsse eine Familie von 5 Personen ernähren; auf 1 Person entfalle täglich noch nicht 1 Groschen; er bitte um Hülfe in seiner Not. Der Landrat, zum Bericht aufgefordert, äußert sich: Er habe dem Lehrer geraten, sich nicht zu verheiraten, bevor er sich durch Tüchtigkeit Anspruch auf Beförderung in eine bessere Stelle erworben

¹⁾ Diese auch bei anderen Lehrerstellen wiederkehrende staatliche Zulage geht zurück auf die Schulverordnung von 1788. Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73. S. 224.

habe, aber alle Vorstellungen seien vergeblich gewesen; die Gemeindefasse schieße jährlich 35 Tlr. zu und könne nicht mehr leisten; übrigens habe die Gemeinde nichts dagegen, wenn Voitz einem approbierten Lehrer Platz mache.

1837 gibt die Regierung dem Voitz die Küster- und Organistenstelle in Kirchborchen und weist die Gemeinde Barkhausen an, entweder sich mit einer anderen Schulgemeinde zu vereinigen oder das Einkommen der Schulstelle so zu verbessern, daß ein Lehrer anständig davon leben könne. Im Januar 1838 schreibt der Landrat nach Minden:

Die benachbarten Schulen zu Weiberg und Hardt sind zu klein, um die Barkhauser Schule aufzunehmen. Die kleine, 145 Seelen und 25 Wohnhäuser zählende Gemeinde Barkhausen hat zur Beförderung des Unterrichts im Verhältnis zu anderen großen Gemeinden wohl die meisten Anstrengungen gemacht, indem sie vor wenigen Jahren ein neues Schulhaus erbaut, und das Lehrergehalt auf ein Fixum von 60 Tlr. aus der Gemeinde erhöht hat. Das nachgewiesene sichere Einkommen der Stelle beträgt 77 Tlr., dazu kommen 2 Klafter Holz. Davon kann ein junger unverheirateter Kandidat leben. Ich bitte um einen solchen, da die Jugend doch nicht ohne Unterricht umherlaufen kann, „während man darauf Bedacht nimmt, der viel weniger zahlreichen Jugend evangelischer Konfession auf der Glasfabrik Bödeken und Dahlheim auf Staatskosten Unterricht zu verschaffen“.

Die Regierung überträgt am 17. Januar die Stelle provisorisch dem Schulamtskandidaten Riggemann, der ein Zeugnis Nr. 1 hat; aber dieser stirbt bereits im Mai 1839 an der Schwindsucht.

Nach wiederholtem Lehrerwechsel drängte die Regierung wiederum auf Verbesserung des Einkommens. Der Landrat wünscht Unterstützung aus dem Bürenschen Fonds,¹⁾ auch die Regierung tritt dafür höheren Orts ein. Der Oberpräsident erkennt die Notwendigkeit der Aufbesserung an, hält sie aber für möglich in der Weise, daß die Schule in Barkhausen (20 Kinder) mit der in Hardt, die Schule in Eickhof mit der in Steinhausen vereinigt werde. Die Gemeinden Barkhausen und Eickhof sprechen sich, besonders in Rücksicht auf die weite Entfernung von Hardt bzw. Steinhausen, 1844 sehr entschieden gegen die Vereinigung aus und bitten um einen Zuschuß aus dem Bürenschen Fonds. Der Lehrer in Barkhausen erhält 1846 und 1847

¹⁾ Hierüber vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 128 ff.

einen Staatszuschuß von je 24 Tlr., 1848 wird der Zuschuß „bei der finanziellen Lage des Staates“ verweigert.

In einem Bericht vom 10. August 1868 an die Regierung heißt es:

Zufolge einer Verfügung der Regierung soll das Einkommen der Schulstelle in Barthaujen mit Einschluß der freien Dienstwohnung auf jährlich 200 Tlr. gebracht werden, zu welchem Behuf ein Staatszuschuß von 50 Tlr. bewilligt worden ist und die weiter erforderlichen 25 Tlr. von der Gemeinde aufzubringen sind. Die Gemeinde hat 136 Seelen, 15 schulpflichtige Kinder. Sie leistet bereits einen Zuschuß von 95 Tlr. Sie besteht aus 9 Ackerwirten und 19 Tagelöhnerfamilien. Es werden 300 Tlr. Grundsteuer, 148 Tlr. Klassensteuer gezahlt, 37% Kommunalsteuern. Ein Einkommen von 180 Tlr. eininkl. freie Dienstwohnung reicht vollständig aus, um einen so wenig beschäftigten Lehrer anständig zu salarieren.

Die Regierung verfügt in diesem Sinne.

1873 beträgt die Zahl der Kinder 29 (11 Knaben und 18 Mädchen), das Einkommen beträgt 225 Tlr.

2. Borgholz (Kreis Warburg).¹⁾ Im Mai 1815 berichtet der Landrat an die Regierung: Die Lehrerin Elisabeth Wollust zu Borgholz, seit 1780 Lehrerin daselbst, 66 Jahre alt, infolge einer Krankheit blind geworden, ist hilflos und außerstande, sich auf irgend eine Art zu ernähren. In Ermangelung einer Armenanstalt bleibt nichts übrig als sie für dieses Jahr dem Mitleid der Bürger zu empfehlen und ihr etwa auf das künftige Jahr in dem Rämmerlei-Stat eine Pension von 12 Tlr. auszuwerfen²⁾.

1819 bewirbt sich um die erledigte Schulstelle die Kandidatin W. Herrfeldt. Die Regierung teilt dem Warburger Landrat v. Hiddessen mit, sie werde angestellt werden, sobald sie in seiner Gegenwart von einem dazu qualifizierten Geistlichen geprüft und als fähig befunden sei. Sie

¹⁾ Minden. Act. betr. die Mädchenschule zu Borgholz. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Tit. Jb. Nr. 3. — Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 56.

²⁾ Nach den Revisionsbemerkungen von Himmelhaus (Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.) wurde im August 1806 die Schule von 60 Mädchen besucht. Im Rechnen und Aufsatz wurde nichts geleistet: „Die Lehrerin versteht dies selbst garnicht“; das Schreiben lernten 6 Mädchen, aber nicht in der Schule, sondern „beim Lehrer oder zu Hause“. — In der Knabenschule daselbst saßen damals 61 Knaben; der Lehrer „ist zugleich Stadtsekretär und Küster, scheint die Schule als Kleinigkeit und Nebenache anzusehen, ist träge und schläfrig.“

wird durch Blome, Professor am Warburger Kloster-
gymnasium, geprüft, besteht gut und übernimmt die 87
Kinder zählende Schule mit einem Einkommen von 75 Tlr.
22 Gr. Als sie 1822 nach Borgentrich versetzt wird, be-
ansprucht der Gemeinderat das Präsentationsrecht.¹⁾ Die
von ihm präsentierte Kandidatin M. Amedick, kurz vorher
vom Konsistorialrat Drüke in Paderborn geprüft, erhält
die Stelle, verheiratet sich aber 1827. Bürgermeister und
Gemeinderat präsentieren die vom Normallehrer Schumacher
empfohlene Kandidatin H. Hillebrand. Diese tritt die Stelle
an, stirbt indes schon im März 1828. Der Gemeinderat
überläßt nunmehr das Präsentationsrecht dem General-
vikar Dammers; dieser schlägt G. Topp vor, die von der
Regierung bestätigt, jedoch 1834 nach Lügde versetzt wird.
Ihre Nachfolgerin wird die vom Gemeinderat präsentierte
2. Lehrerin an der Mädchenschule in Warburg, Ch. Bahle.
Der damals vom Bürgermeister aufgestellte Besoldungs-
Etat hat folgende Gestalt:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld von 120 Kindern à 20 Gr	80	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindefasse	6	—	—
Eingangsgeld und Marktpräzente ²⁾	8	10	—
Koggen 1 Sch. 1 Sp.	1	—	—
Reinertrag von 169 Land	2	6	8
	107	16	8

Die Lehrerin Bahle stirbt 1838. Ihr folgt auf Vor-
schlag des Gemeinderats M. Otto, Unterlehrerin in Neu-
haus, welche die Stelle 40 Jahre verwaltet hat. Als sie
1856 sich über ihre zu geringe Besoldung beschwert, weist

¹⁾ Borgholz war eine „Stadt“, wie auch Nieheim, Büren, Salzf-
totten, Steinheim, Lügde, Lichtenau, Pockelsheim, Dringenberg,
Driburg, Willebadesen, Gehrden, Kleinenberg, Bredenborn, Börden,
Beverungen, Kalenberg, Lipppringe, Wünnenberg; außer diesen 19
„Landstädten“ gab es im ehemaligen Fürstentum Paderborn 4
„Hauptstädte“: Paderborn, Warburg, Bräfel, Borgentrich. *W e s t f .
Z e i t s c h r .* Bd. 62². S. 163².

²⁾ „Dieses Geld wird beim Eintritte der Schüler nach den Ferien
und an den 4 Markttagen gezahlt; jedes Kind zahlt in der Regel
jedemal 5 Pf.“ — Das damals vom Pfarrer von Borgholz an-
gegebene Einkommen der Lehrerin beträgt: 136 Tlr. 22 Gr. 6 Pf.
darunter 10 Gr. Heizungsgeld für jedes Kind = 38 Tlr. 10 Gr.
(für 116 Kinder).

der Landrat die Beschwerde als unberechtigt zurück: Sie habe außer freier Wohnung im Werte von 15 Tlr. ein Einkommen von 131 Tlr. 15 Gr. und erspare auch noch etwas an dem Holzgeld der Kinder. „Die Gemeinden haben ihre volle Last, und ich kann es nicht für billig halten, daß unter solchen Verhältnissen und in solch schwierigen Zeiten man auf Unkosten der Gemeindemitglieder ein angenehmes Leben führen will.“ Der Bürgermeister meint: „Die Lehrerin hat, wie man hört, ihre Möbel zu mehreren Hundert Tlr. versichert und bares Geld auf der Sparkasse und wird der Hauptgrund in übertriebenem Luxus, welcher Adeligen gleichkommt, liegen.“ „Ich staune,“ sagt der Pfarrer von Bergholz, „daß die hiesige Lehrerin bei ihrer hinreichenden Einnahme auf Gehaltserhöhung Anspruch macht.“ Nur der Schulinspektor, Pfarrer Stricker in Borgentreich, tritt für die Lehrerin ein.

1874 fordert die Regierung für sie ein Einkommen von 200 Tlr. Der Landrat berichtet: Sie habe eine Einnahme von 138 Tlr. (darunter Schulgeld von 90 Kindern à 25 Gr.), ferner freie Wohnung, 15 Tlr. für Privatheizung, 20 Tlr. für Schulheizung; eine Erhöhung des Schulgeldes sei von der Gemeindevertretung abgelehnt u.

Die Regierung verfügt: „Die fehlenden Beträge hat die Gemeinde vom 15. April 1874 ab aufzubringen.“

3. Delbrück (Kr. Paderborn). Himmelhaus bemerkt 1803 über die Schulzustände in dem Orte Delbrück folgendes:¹⁾

a) Knabenschule. Pastor: Hillebrand²⁾ — wendet auf Schulunterricht vieles an und sorgt für gute Erziehung. Lehrer: Pörtner — ist sehr geschickt und unermüdet. Schulhaus: baufällig, zu klein, ohne alle zweckmäßige Einrichtung. Lehrmethode: gut. Schulzeit: 3 St. vormittags, 2 St. nachmittags. Schulkinder: 118; davon schreiben 30, rechnen 20, stricken 8, spinnen fast alle. Leistungen im Aufsatz: 3, in der Gesundheitslehre: etwas, in der Höflichkeitslehre: ziemlich, im Gesang: ziemlich.

b) Mädchenschule. Pastor: Hillebrand — arbeitet hier selbst oft. Lehrerin: eine alte, fromme aber nach altem Schlage belehrte Person, die wenig leisten kann und Not leidet. Schulhaus: gar zu klein, ohne alle Einrichtung. Lehrmethode: Schlendrian, Lesen wohl ziemlich richtig; Schulzeit: wie oben. Schulkinder 70, es fehlen noch größere; davon schreiben 10 (beim Pastor), rechnen 10 (beim

¹⁾ Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

²⁾ Über ihn vergl. oben S. 79.

Pastor), stricken etliche gut, mehrere fangen an, spinnen fast alle. Leistungen im Aufsatz: 0, in der Gesundheitslehre: nichts, in der Höflichkeitslehre: etwas, im Gesang: wenig.

Das Schulhaus hatte damals drei Abteilungen und drei Bestimmungen. Die erste Abteilung bestand aus zwei niedrigen Schulstuben für die Knaben und die Mädchen. Die zweite Abteilung bildete eine Art Armenhaus, worin vier alte arme Frauen freies Obdach hatten. Die dritte war die Wohnung des zeitigen Inhabers des Benefiziums ad S. Catharinam. Das Gebäude war so baufällig, daß es jeden Tag einzustürzen drohte. Da außerdem die Zahl der Kinder zu groß war, kam der Pastor auf den Gedanken, das ganze Gebäude für Schulzwecke zu erwerben, nämlich für die beiden Schulräume und zwei Wohnungen für den Lehrer und die Lehrerin. Die alten Frauen wurden in der bisherigen Wohnung des Lehrers untergebracht, die Wohnung des Inhabers des Benefiziums für 100 Tlr. angekauft (1802). Als das neue Schulhaus im Rohbau fertig war (1805), strengten zwei Nachbarn gegen den Pastor einen Prozeß an wegen der Anlage der Aborte. Der Landrat v. Elberfeld berichtete an die Kammer zu Münster. Schmedding antwortete eingehend und forderte nähere Prüfung des Sachverhalts. Im April 1805 begab sich der Landrat mit dem Bauinspektor Ganzer nach Delbrück und versöhnte beide Parteien. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Pastor u. a. folgendes: Die Besorgung der Kirchen- und Schulbaulichkeiten habe im Lande Delbrück bisher nach der alten Befassung¹⁾ dem Land-Delbrückschen Räte abgelegen, der die wirkliche Besorgung durch die zeitigen Landknechte habe verfügen lassen. Wenn der Pfarrer sich zur Klage hätte legitimieren sollen, so hätte er eine Vollmacht von dem Land-Delbrückschen Räte beibringen müssen; aber von diesem Räte, der aus 20 Land-Delbrückschen Kolonen bestände, von welchen jedes Individium, nur um Kosten zu sparen, sich statt eines ordentlichen Schulhauses lieber mit einer elenden Hütte begnügen würde, wäre die Ausstellung einer Vollmacht gar nicht zu erwarten gewesen. —

¹⁾ Vergl. Wigand, Das Delbrücker Landrecht, in Wigands Archiv V. S. 221 ff.

Die Sache wurde gerichtlich in der ersten und zweiten Instanz zu Gunsten der Schule entschieden.¹⁾

1816 richtet die Lehrerin Dörenbusch an den Landrat eine Eingabe: Sie sei 33 Jahre in Delbrück Lehrerin gewesen und jetzt 64 Jahre alt. „Nachdem ich ungefähr ein Jahr eine Gehülfin gehabt habe, erklärt mir die Gemeinde, daß ich aus dem Schuldienst entlassen sei und daß mir jährlich eine Pension von 30 Th. aus der Gemeindefasse gezahlt werden solle, aber unter der Bedingung, daß ich das Schulhaus räume.“ Sie bittet, er möge dafür eintreten, daß ihr die Wohnung im Schulhause und die Ofenwärme in dem Wohnzimmer der neuen Lehrerin gelassen werde. Der Landrat berichtet an die Regierungskommission: Die Dörenbusch sei in einer Periode zur Schullehrerin ernannt, wo manche Köchin und mancher Bediente, dem Brotherrn lästig, durch solche Stellen eine Versorgung gefunden hätten; es werde zweckmäßig sein, die Eingabe auf sich beruhen zu lassen. Er bekommt zur Antwort: Es mag bei der gegenwärtigen Einrichtung verbleiben, wonach der alten Lehrerin lebenslängliche Mitbewohnung des Schulhauses gestattet wird. Einer Resolution für die Supplikantin wird es nicht bedürfen, indem es vielmehr angemessen erscheint, dieselbe in Ungewißheit zu lassen. Auf der andern Seite ist es der neuen Lehrerin zur Pflicht zu machen, daß sie die alte im Hause duldet, solange diese das nicht durch Unverträglichkeit unmöglich macht.²⁾

4. Eickhof (Kr. Büren).³⁾ Im September 1817 schreibt die Regierung an den Landrat v. Hartmann: Die Lehrerstelle in Eickhof sei seit März 1816 erledigt und werde seitdem von einem gewissen Boßwinkel, der erst 20 Jahre alt und noch militärpflichtig sei, provisorisch verwaltet; der Landrat solle unverzüglich ein taugliches Subjekt in Vorschlag bringen. Der Landrat antwortet: Man müßte zufrieden sein, in Boßwinkel überhaupt ein Subjekt zur Vernehmung der Stelle gefunden zu haben.

¹⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 261.

²⁾ Ebendasselbst Nr. 57.

³⁾ Minden. Act. betr. die Schule in Eickhof. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hb. Nr. 2.

Das ganze Einkommen besteht aus ca. 12 Tlr. Schulgeld und 10 Tlr. Zulage aus der Staatskasse. Die Kommune besteht aus nur 11 Häusern, und die Bewohner sind nur zum kleineren Teile bemittelt. Boßwinkel kann nur existieren, indem er die tägliche Kost bald bei diesem, bald bei jenem Bauer nimmt. Die schlechten, im Winter ganz unbrauchbaren Wege zwischen Eickhof und dem Pfarrdorfe Steinhausen machen das Fortbestehen der Schule notwendig.

Boßwinkel gibt noch in demselben Jahre die Stelle auf. Der Landrat schlägt den Kandidaten Evers vor, der ein Qualifikationsattest von Himmelhaus besitze. Nachdem Evers in Minden vom Schulrat Hauff geprüft ist, wird er angestellt unter der Bedingung, daß er sich nach Jahresfrist wieder zur Prüfung stellt. Ende 1819 wird er nach Holtheim versetzt. Es meldet sich der Kandidat P. Steinhagen. Der Pfarrer Eikernkötter prüft ihn und meint, er sei trotz mangelhafter Kenntnisse in einigen Fächern bei fortgesetzter Uebung fähig, einer Schule vorzustehen. Steinhagen erhält im September 1820 die Stelle mit dem Vorbehalt, daß er sich bei Beförderung in eine bessere nochmals einer Prüfung unterzieht.

1826 folgt ihm der bereits 1822 geprüfte Kandidat Chr. Coböken. Das Einkommen beträgt 63 Tlr. 27 Gr. (darunter 42 Tlr. Schulgeld, 7 Tlr. 15 Gr. von $7\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland). Als Coböken Ende 1828 die Lehrerstelle in Löwendorf (Kr. Hörter) übernommen hat, berichtet der Landrat: Der Hülfslehrer Kellermann zu Steinhausen sei bereit, die Schule in Eickhof mitzuversorgen in der Weise, daß er morgens $7\frac{1}{2}$ — $11\frac{1}{2}$ Uhr in Steinhausen unterrichtete, nachmittags 1—5 Uhr in Eickhof. Kellermann versieht den Doppelposten 11 Tage; dann gibt er dem Ortsbeamten in Eickhof die Schlüssel des Schulhauses zurück mit dem Bemerkten, es falle ihm zu lästig, täglich den Weg von Steinhausen nach Eickhof zu machen.

Der Landrat überträgt die Schule provisorisch dem Hülfslehrer Amedick in Verlar. Die Regierung fordert Vorschläge über eine anderweitige Besetzung der Stelle, da Amedick kürzlich bei seiner zweiten Prüfung als nicht qualifiziert zum Schulamt befunden sei, gestattet jedoch

zunächst für ein Jahr seine Beschäftigung, da der Landrat erklärt, ein anderes Subjekt sei nicht auffindig zu machen. Amedick bleibt in Eichhof. 1848 beträgt sein Einkommen 90 Tlr. 14 Gr. 6 Pf. In dem Revisionsbericht des Schulrats Kopp heißt es: 20 Kinder. Guter Wille muß bei dem Lehrer die mangelhafte Qualifikation ersetzen. Der Fußboden der Schule ist Kalkguß, muß im Winter sehr kalt sein.

Im August wendet sich Amedick an die Regierung:

Nachdem ich von der Prüfungskommission der Normalschule zu Münster ein befriedigendes Anstellungszeugnis erhalten hatte, wurde mir eine Lehrerstelle in Lüdinghausen übertragen, welche ich 2 Jahre verwaltete. Dann verjah ich 1 Jahr eine Lehrerstelle in Hörter und 2 1/2 Jahre die in Verlar. Die Schule in Eichhof habe ich 36 Jahre gehabt. Da ich jetzt 63 Jahre alt bin und wegen Körperchwäche nicht alle Pflichten mehr erfüllen kann, so muß ich mein Amt niederlegen. Aber wie wird es mir dann ergehen? Die Gemeinde will ihrem alten Lehrer keine Unterstützung gewähren, obgleich sie doch dem Nachtwächter und dem Gemeindevorsteher im Alter hilft. Die Gemeinde beruft sich darauf, ich wäre nicht definitiv angestellt und hätte deshalb auf eine Pension keinen Anspruch. Ich bitte, mich definitiv anzustellen und dann mit einer Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Die Regierung will ihn mit $\frac{1}{3}$ seines damals 108 Tlr. (darunter 35 Tlr. aus der Staatskasse) betragenden Einkommens pensionieren, ist jedoch auf den Antrag des Schulvorstandes einverstanden, daß er die Stelle noch behält und sein Sohn Karl, der Schulamtskandidat ist, wie bisher für ihn den Unterricht erteilt.

Im Juni 1864 verfügt der Kultusminister: Es ist zu prüfen, ob es angeht, die Schule, zu welcher nur 19 Haushaltungen mit 13 Schulkindern gehören, aufzuheben und einer benachbarten Schule zuzuweisen, zumal ungeachtet des bisherigen Staatszuschusses von 35 Tlr. der Lehrer auf ein Jahreseinkommen von nur 108 Tlr. beschränkt bleibt, mithin kein ausreichendes Einkommen erlangt, dagegen ein Staatszuschuß von 77 Tlr. zu dem Minimalgehalt von 150 Tlr nicht im Verhältnis zu der Schülerzahl stehen würde. — Die Regierung erwidert, die Vereinigung sei nicht zulässig und ausführbar. Daraufhin bewilligt 1867 der Minister den Zuschuß von 35 Tlr. für weitere 10 Jahre unter der Bedingung, daß die Staatskasse gegen weitergehende Anforderungen gesichert

sei, während die Gemeinde sich verpflichtet, das Gehalt auf 140 Tlr. zu bringen; das Schulgeld wird von 20 Gr. auf 1 Tlr. 10 Gr. erhöht.

1867 stirbt der alte Amedick. Sein Sohn Karl tritt an seine Stelle, bekommt aber 1872 die Schule in Siddinghausen. Nunmehr droht die Regierung mit der Ueberweisung der 22 Kinder in die Schule des Pfarrorts, falls die Gemeinde nicht bereit sei, das Gehalt, außer freier Wohnung und Heizung, auf 180 Tlr. zu bringen. Die Gemeinde verpflichtet sich. Dem neuen Lehrer, Joh. Pieper, bewilligt die Regierung 1875 eine jederzeit widerrufliche Stellenzulage von 300 Mark aus Staatsmitteln. Pieper wird 1876 definitiv ernannt, übernimmt aber noch in denselben Jahre die Schule in Weine.

6. Etteln (Kr. Büren).¹⁾ Im April 1827 berichtet der Landrat v. Hartmann nach Minden:

Anfang Februar hat der Lehrer Hartmann (angestellt 1817) als Gehülfe angenommen den Sohn des verstorbenen Küsters Kirchhof, und diesem ist vom Generalvikariat auch die Küsterstelle übertragen worden. Das Schulzimmer des 1815 ganz neu erbauten Schulhauses ist 31 $\frac{1}{2}$ Fuß lang, 19 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, bei einem Flächenraum von 614 Quadratuß für ca. 200 Kinder zu klein. Die Gemeinde kann kein 2. Schulhaus für einen 2. Lehrer bauen. Ich schlage vor, die Jugend in 2 gleich großen Klassen zu teilen und diese abwechselnd in dem Schulzimmer zu unterrichten, und zwar im Sommer: die größeren 5—7 und 1—4 Uhr, die kleinen 8—11 und 5—7 Uhr; im Winter: die größeren 8—10 und 12—2 Uhr, die kleinen 10—12 und 2—4 Uhr. Anzustellen wäre ein 2. Lehrer, der zugleich den Küsterdienst verjähre. Dieser bekäme, außer dem Einkommen vom Küsterdienst (112 Tlr. 19 Gr. 8 Pf.), 78 Tlr. 20 Gr. Der 1. Lehrer Hartmann würde dann behalten 150 Tlr. 25 Gr. (darunter Schulgeld von 109 Kindern = 66 Tlr. 20 Gr. und Holzgeld von 200 Kindern = 66 Taler 20 Gr.).

Die Regierung erklärt sich einverstanden und ernennt zum Küster und 2. Lehrer den Kandidaten M. Luce. Der Generalvikar Driicke erhebt gegen dieses Verfahren Einspruch, weil die Besetzung der Küsterstelle Sache des Bischofs sei. Die Regierung antwortet ihm am 8. Dezember 1827 folgendes:

Indem wir die Vorschläge des Landrats genehmigten, gingen wir von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Küsterei mit der Schulstelle verbunden sei. Es lag keineswegs in unserer Absicht,

¹⁾ Minden. Act. betr. die Schule in Etteln. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hb. Nr. 1.

die von der Schule separierte und von der geistlichen Behörde ressortierende Küsterstelle in unserm Namen zu vergeben, um so weniger, als wir sogar bei Verleihung von Schulstellen das Patronatsrecht von Privatpersonen durchaus nicht zu verlegen gewohnt sind . . . Wenn wir erwägen, wie bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen fast überall die Geistlichkeit den Wünschen der Verwaltungsbehörden zur Vereinigung der Küstereien mit den Schulen nicht nur behufs Erziehung der erforderlichen Dotationsfonds, sondern auch zur jegenreicheren Beschäftigung dieser in der Regel müßigen Kirchenbedienten von selbst und mit Freudigkeit entgegenkommt, so zweifeln wir bei dem lebhaften Interesse, welches Ew. Hochwürden dem Schulwesen jederzeit gewidmet haben, nicht im geringsten, daß Sie nachträglich Ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Vereinigung erteilen werden.“

Drücke gibt seine Zustimmung, daß Luce zugleich als Küster fungiere, „jedoch mit dem Vorbehalt, daß die dem hiesigen Generalvikariate zustehende Befugnis, den Küster in Etteln zu ernennen, hierdurch für die Zukunft nicht benachteiligt werden soll“. ¹⁾

Im Januar 1828 stirbt der Lehrer Hartmann. Seine Stelle erhält der bisherige 2. Lehrer Luce, der verpflichtet wird, einen von der Regierung für ausreichend qualifiziert erklärten Gehülfen zu halten.

Im August 1837 berichtet der Schulinspektor Pfarrer Bruns in Etteln an die Regierung:

Die hiesige Schule zählt 235 Kinder. Der Lehrer hat sich fortwährend eines Hilfslehrers bedient, allein das waren größtenteils junge Leute, die selbst noch der Bildung bedurften. Auch geschah es nicht selten, daß diese in der größten Disharmonie mit dem Lehrer lebten, zu niedrigen knechtlichen Arbeiten benützt wurden, ja oft sogar die Stelle einer Kindermagd vertreten mußten . . . Ich will nichts daran sagen, daß auch nicht selten der Fall vorkommt, wo ein solcher mit spärlichen Schulkenntnissen versehenen Hilfslehrer den Unterricht lediglich allein besorgen muß, während der eigentliche Lehrer im traulichen Familienkreise sich guter Dinge sein läßt. Ich beantrage die Anstellung eines 2. Lehrers.

Die Regierung ernennt alsbald einen zweiten Lehrer, dem Luce 40 Tlr. in bar und für 50 Tlr. freie Station geben muß; 1840 bewilligt der Minister ihm eine jährliche Zulage von 10 Tlr. Die Person des 2. Lehrers wechselt in den nächsten Jahren wiederholt. 1851 verfügt die Regierung, daß der Inhaber der Stelle von dem Schul-

¹⁾ Über die Vereinigung von Küster- und Organistenstellen mit Schulstellen im Rbz. Minden vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 398. 399.

geld (pro Kind 20 Gr.) und Holzgeld (pro Kind 10 Gr.) die Pauschalsumme von 100 Tlr. erhalten soll, und überträgt sie dem Kandidaten Herbst.

Im November 1854 berichtet der Landrat: Ich habe an Ort und Stelle Erkundigungen über den Zustand der Schulen in Etteln eingezogen. Zwischen den beiden Lehrern und dem Schulinspektor Brunz ist ein förmlicher Bruch eingetreten . . . Ich sehe nicht ein, wie anders als durch die äußersten Mittel ein normaler Zustand wiederherzustellen ist, und zwar dadurch, daß beide Lehrer von Etteln entfernt werden . . .

1855 nimmt der Generalvikar dem ersten Lehrer Luce die Küster- und Organistenstelle und gibt sie dem zweiten Lehrer Sarrazin, der an die Stelle des nach Lichtenau versetzten Lehrers Herbst getreten ist.¹⁾

6. Gehrden (Kr. Warburg).²⁾ 1918 schreibt die Lehrerin Regina Holzmüller an die Regierung:

1815 schlug die Schulkommission mir (!) als Lehrerin für Gehrden vor . . . Die Schulkommission stellt mich (!) einen Approbationschein aus, in welchem ich als ein taugliches Subjekt der jährlichen Zulage von 10 Tlr. für würdig erklärt wurde. Ich bitte um Gewährung und Nachzahlung für 1816 und 1817.

Der Minister verfügt 1820 die Auszahlung von 50 Tlr. für die Zeit 18^{16/20}. In demselben Jahre wird die Lehrerin nach Lichtenau versetzt. Ihr folgt die im Auftrage der Regierung von den Warburger Gymnasialprofessoren Blome und Kirchhof geprüfte Kandidatin Anna Steffen, an deren Stelle 1823 Gertrud Dunsche tritt. Das Einkommen beträgt:

	Tlr.	Gr.	Fig.
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindefasse	10	—	—
Zinsen von einem Kapital	2	3	—
Schulgeld von 63 Kindern (à 15 Gr.)	31	12	—
	53	15	—

¹⁾ In demselben Jahre berichtet der Landrat an die Regierung: Es herrscht in Etteln die Sitte, daß die Schulkinder den Lehrern zu Ostern und Pfingsten Eier in die Schule mitbringen und zu Fastnacht sogar 3 Pf. für ein jog. Fastnachtsbrot. Jetzt wird von den Lehrern sogar öffentlich in der Schule eine Annahmung erlassen, wenn das eine oder andere Kind das Geschenk nicht gebracht hat. — Die Regierung veranlaßt eine Nachfrage, ob dieser Mißbrauch auch sonst vorkomme, und erläßt ein diesbez. Verbot.

²⁾ Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Gehrden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Tit. J. f. Nr. 1.

Dazu kommen pro Kind jährlich 8 Gr. Holzgeld.

Die Regierung erklärt 1824 dem Landrat: Das Gehalt von 53 Tlr. 15 Gr. reiche zum Unterhalt der Lehrerin nicht aus. An vielen Orten werde pro Kind 1 Tlr. Schulgeld bezahlt. Sie wolle es jedoch auf nur 20 Gr. festsetzen, falls der Gemeindegewinn wenigstens um 5 Tlr. erhöht werde. — Die Gemeinde bewilligt die Zulage von 5 Tlr., sträubt sich aber gegen die Erhöhung des Schulgeldes. Daraufhin schreibt die Regierung an den Landrat: Unsere Absicht geht dahin, das Einkommen der Lehrerin auf ca. 70 Tlr. zu bringen. Der Gemeinderat hat gar nicht das Recht, gegen die Erhöhung des Schulgeldes Widerspruch zu erheben, indem dessen Regulierung uns zusteht.

1833 weist die Regierung den Landrat an, darauf hinzuwirken, daß die Lehrerin, die außer dem Schulgelde von 71 Kindern (je 20 Gr.) nur 25 Tlr. fixes Einkommen habe, besser gestellt werde. Der Gemeinderat beschließt: Die Lehrerin könne von ihrem jetzigen Gehalt recht wohl leben. „Es ist hien notorisch bekannt, daß, wenn hier eine neue Lehrerin angestellt wurde, die ihr Vermögen in einem Tuche mitbrachte, wenn sie 4—5 Jahre hier stationiert war und dann versetzt wurde, eine solche wenigstens 3 Fuder Möbel von hier wegfahren ließ. Sollte sich die jetzige Lehrerin mit ihrem Einkommen nicht beruhigen, so steht es ihr frei, auf Versetzung anzutragen.“

1856, also 23 Jahre später, regt die Regierung abermals eine Aufbesserung der Stelle an. Der Landrat erwidert: Das Einkommen betrage außer freier Dienstwohnung 83 Tlr. 15 Gr. (darunter 56 Tlr. 20 Gr. Schulgeld von 85 Kindern à 20 Gr.) Ein höheres Schulgeld könne den Eltern nicht zugemutet werden. Eine Aufbesserung kann nur aus Staatsfonds erfolgen.

Im Juli des folgenden Jahres schreibt der Schulinpektor Pfarrer Dehne in Beckelsheim nach Minden: Bei einer Revision der Schulen in Gehrden bemerkte ich namentlich bei den Mädchen eine auffallend harte und steife Handschrift. Der Grund lag darin, daß fast alle Kinder Stahlfedern gebrauchten. Ich sagte der Lehrerin, sie möge diese den Kindern untersagen. Neck fragte sie: „So, wer soll denn die Federn schneiden?“ Meine Antwort war kurz: „Sie“. Sie entgegnete: „Dazu habe ich keine Zeit; ich muß arbeiten, daß

ich leben kann; denn von meinem Gehalte kann ich nicht leben.“ Ich ersuche die Regierung, der Lehrerin wegen ihrer unbescheidenen Antwort einen Verweis zu erteilen. — Die Regierung tut das und fährt dann fort: Da schon der Regierungs- und Schulrat Kopp bei der in Ihrer Schule vorgenommenen Revision die Wahrnehmung gemacht hat, daß Ihre Qualifikation eine sehr geringe ist, so wollen wir, um diese näher zu ermitteln, von Ihnen nach und nach einzelne Ausarbeitungen über verschiedene Gegenstände der Schulkunde einfordern. Zunächst haben Sie binnen 4 Wochen dem Herrn Schulinspektor einen Aufsatz darüber abzuliefern, welche Nachteile der Gebrauch der Stahlfedern für die Ausbildung einer geläufigen Handschrift in der Elementarschule hat. — Im Oktober verlangt die Regierung von dem Schulinspektor; im November schickt die Lehrerin diesem die Ausarbeitung zu, in der sie u. a. bemerkt: Ich gebe gern zu, daß der Gebrauch solcher Federn für eine geläufige und schnelle Handschrift nicht geeignet ist. Ich selbst kann mit denselben nicht schreiben und habe mich gewundert, daß die Kinder es so gut konnten etc. — Ob sie noch andere „Aufsätze“ eingeliefert hat, steht dahin.

1861 übermittelt der Landrat der Regierung eine Eingabe der Lehrerin wegen Gehaltserhöhung und bemerkt: Nach Mitteilung des Amtsmanns hat sie mit Einschluß der zu 12 Tlr. berechneten Dienstwohnung ein Einkommen von 109 Tlr. 22 Gr. Die Gemeinde hat jede Erhöhung abgelehnt. Sie kann sich zufrieden geben mit einer Zulage von 10 Tlr. aus der Gemeindefasse, „weil sie sich nicht geradezu in der Lage der Hülflosigkeit befindet“.

Nachdem der Landrat auf Grund des Ministerialreskripts vom 20. Juni 1864, wonach künftig das Minimalgehalt 150 Tlr. betragen soll eine Aufbesserung verlangt hat, bewilligt die Gemeinde 1865 eine Zulage von 10 Tlr. „zwar wird der Satz von 150 Tlr. dadurch noch nicht erreicht, aber von einer weiteren zwangsweisen Erhöhung wird abzusehen sein“, meint der Landrat. Die Regierung ist einverstanden; die Eingaben der Lehrerin und des Schulinspektors Dehke bleiben erfolglos.

Im Juli 1872 benachrichtigt die Lehrerin den Schulinspektor, daß sie zum 15. Oktober, nachdem sie dann die Stelle 50 Jahre verwaltet habe, mit einer angemessenen Pension in den Ruhestand zu treten wünsche. — Der Landrat berichtet nach Minden:

Die Lehrerin hat gegenwärtig ein Einkommen von 152 Tlr., wenn ihre Wohnung zu 20 Taler berechnet wird. Aus der Gemeinde-

kasse erhält sie 67 Tlr., was ungefähr $\frac{1}{12}$ der Gemeindesteuer ausmacht. Die Pension wird 50 Tlr. betragen müssen; diese wird ausreichen, da nach dem Bericht des Amtmanns die Lehrerin auf ihrer Stelle ein Vermögen von mindestens 2000 Tlr. erworben hat, indem sie immer geheizt hat und, wie jetzt bekannt wird, sich ihre sämtlichen Viktualien und Kleidungsstücke von den Kindern hat schenken lassen. Nach Abzug dieser 50 Tlr. von dem Einkommen ihrer Nachfolgerin würde diese 102 Tlr. behalten, wozu allerdings ein Zuschuß von 20 Tlr. erforderlich wäre, um ihr eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen.

Die Regierung antwortet:

Nach bisheriger Observanz steht der Lehrerin Dunjche freilich nur $\frac{1}{3}$ ihres Gehalts als Pension zu. Die Schulgemeinde ist aber verpflichtet, ihr eine solche Pension zu geben, daß sie davon existieren kann. Daß die Lehrerin sich ca. 2000 Tlr. erpart hat, kommt hierbei nicht in Betracht, und die Stadt sollte joviel Pietät gegen ihre alte Lehrerin haben, daß sie das gar nicht erwähnte. Ein Staatszuschuß kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Gemeinde gut situiert ist und zur Unterhaltung ihres Pfarr- und Schulsystems bereits bedeutende Staatsbeihilfen erhält. Uebrigens muß die neue Lehrerin dasselbe Gehalt wie ihre Vorgängerin beziehen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinde- und Schulvorstandes beantragt der Landrat bei der Regierung, die Pension auf 60 Tlr. zu bemessen und die Hälfte davon auf den Staatsfonds zu übernehmen. — Die Regierung fordert den Landrat auf, die Lehrerin Dunjche zu vernehmen, ob sie mit 60 Tlr. zufrieden sei; als diese versichert, davon nicht leben zu können, verlangt sie trotz des Protestes der Schulgemeinde eine Pension von 80 Tlr. und lehnt einen staatlichen Zuschuß ab.

Das pensionsfähige Einkommen der Stelle beträgt 1875: 660 M., 1891: 882 M., 1903: 1000 M.]

7. Großeneder (Kr. Warburg).¹⁾ Der Pfarrer Lange erhebt 1814 bei dem Landrat schwere Anklagen gegen den Lehrer: Er läßt sein Schul- und Küsteramt durch einen Hilfslehrer verwalten, ist in der Kirche fast nicht anders als betrunken erschienen, macht den Gottesdienst lächerlich, hat bei der Zusammenkunft der Professionen aus vier Gemeinden im Angesichte der ganzen religiösen Versammlung sich skandalös aufgeführt u. Auch

¹⁾ Minden. Act. betr. die Schule in Großeneder. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J. f. Nr. 2.

Himmelhaus und Dammers berichten höchst ungünstig. Der Landrat trägt auf Entlassung an.¹⁾

Anfang 1827 berichtet der Landrat: Früher sei das Holz zum Heizen der Schulstube von den Kindern in natura gebracht worden. Die Gemeinde habe jedoch 1820 diese Naturalabgabe abgekauft und dafür dem Lehrer eine Geldentschädigung von 10 Gr. pro Kind bewilligt. Die Zahl der Schulkinder habe sich in der letzten Zeit sehr vermehrt teils infolge der 1825 erlassenen Bestimmung, wonach schon die Kinder von 5 Jahren die Schule besuchen sollten, teils infolge der bedeutend gestiegenen Population. Das jährliche Holzgeld betrage jetzt 60 Tlr. 10 Gr. Da diese Summe offenbar zu hoch sei, wünsche die Gemeinde Heruntersetzung; er finde den Wunsch begründet und stelle den Antrag, daß für jedes schulpflichtige Kind fortan 5 Gr. gezahlt würden. — Die Regierung gibt ihre Zustimmung: Da das Holzgeld dem Lehrer nur als Äquivalent für das früher in natura gelieferte Brennholz bewilligt und nicht als eine feste Einnahme bei der Anstellung zugesichert sei, so könne der Lehrer auf jene Summe um so weniger Anspruch erheben, als die Holzpreise in der dortigen Gegend sehr gesunken seien.

Nach dem im September 1827 aufgestellten Schuletat bezieht der Lehrer folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pf.
a) Als Lehrer:			
Schulgeld (incl. Holzgeld) von 209 Kindern			
à 20 Gr.	139	10	—
Aus der Staatskasse	10	10	—
b) Als Küster	62	10	—
c) Als Organist	8	10	—

Zum Nachfolger des verstorbenen Lehrers und Küsters Mellmann ernennt die Regierung Ende 1827 Fr. Erich²⁾.

Im folgenden Jahre wird das Holzgeld wieder auf 10 Gr. erhöht. Für die gleichzeitig errichtete zweite Lehrerstelle werden ausgeworfen 95 Tlr., nämlich 50 Tlr. vom Schulgeld (abgezogen vom Gehalt des ersten Lehrers)

¹⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstentum Paderborn. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 55. — Die Kirche in Großeneder bedurfte 1814 durchgreifender Reparaturarbeiten, deren Kosten auf 840 Tlr. veranschlagt wurden. Da ein Teil der Bewohner sich der Reparatur heftig widersetzte, wurden im Juli 1815, um die Renitenten zum Gehorsam zu bringen, von der in Warburg kantonierenden Kavallerie 30 Mann unter dem Commando eines Offiziers in Großeneder einquartiert. Im Mai 1816 konnte gemeldet werden, der Widerstand habe aufgehört, aber der Kostenpunkt habe sich geändert, indem der Anschlag nunmehr 1793 Tlr. 4 Gr. fordere. Ebendasselbst. Nr. 45.

²⁾ Von einer Mitwirkung der bischöflichen Behörde bei der Anstellung verlautet in den Akten nichts. Vergl. oben S. 98.

und 45 Tlr. aus der Gemeindefasse; außerdem gewährt der Minister einen jährlichen Zuschuß von 10 Tlr. Diese Stelle erhält 1830 Fr. Homann, der indes 1835 nach Amerika geht.

8. Kleinenberg (Kr. Büren).¹⁾ a) Der Lehrer und Küster Bruß gibt 1809 die Lehrerstelle auf, bleibt aber Küster. Die Schule übernimmt der Lehrer Buchterkirchen, der nach dem Tode des Bruß (1823) auch das Küsteramt erhält.

1836 berichtet der Schulinspektor Puls, Pfarrer in Lichtenau, an die Regierung: Es seien 178 Schulkinder da. Der Lehrer, 51 Jahre alt, habe sich immer einen Schulamtsaspiranten als Gehülfen gehalten. Im Interesse der Schule liege die Anstellung eines zweiten Lehrers, dem auch die Organistenstelle übertragen werden könne. — Nach den Angaben des Ortspfarrers bezieht Buchterkirchen folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Fig.
Schulgeld	118	20	—
Holzgeld	59	10	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Vom Küsteramt	70	—	—
	<hr/>		
	258	—	—

Als zweiter Lehrer und zugleich als Organist wird im Oktober 1836 der Kandidat Joh. Redeker angestellt. Er bekommt von dem ersten Lehrer 12 Tlr. bar und freie Station; ist er mit dieser nicht zufrieden, so erhält er von ihm dafür 38 Tlr., also im ganzen 50 Tlr. Als Organist bezieht er ca. 32 Tlr. Der Minister bewilligt für ihn eine jährliche Zulage von 10 Tlr. aus der Staatskasse.

Ein von Redeker 1837 gezüchtigtes Mädchen stirbt 36 Stunden nach der Züchtigung. Er wird nach Paderborn in Haft gebracht, aber am 24. Januar 1838 vom Oberlandesgericht freigesprochen. Seine Stelle bekommt der Kandidat H. Scheifers, der 1843, als Buchterkirchen die Schule aufgegeben und nur die Küsterstelle behalten hat, erster und einziger Lehrer wird.

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. die Schule in Kleinenberg. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Hf. Nr. 1. — M i n d e n. Act. betr. das Schulhaus in Kleinenberg. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. Hd. Nr. 2.

1846 berichtet der Landrat: Weil die Schule von 185 Kindern besucht werde, so müsse eine zweite Lehrkraft angestellt werden; eine Lehrerin sei vorzuziehen — In ähnlichem Sinne äußert sich 1847 der Regierungsrat Zieren:

Die erste Klasse hat 108, die 2. Klasse 103 Kinder, die von dem einen Lehrer Scheifers unterrichtet werden. Der junge, sehr tüchtige Lehrer widmet sich ganz seinem Berufe, und die Kinder sind in allen Unterrichtsgegenständen gut unterrichtet. Dies kann nur durch eine übermäßige Anstrengung des Lehrers in einem täglichen eifründigen Unterricht erreicht werden, reißt aber den Lehrer vor der Zeit auf. Dringend nötig ist die Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer Lehrerin. — Die Regierung drängt die Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel, aber der Schulvorstand versteht es, die Sache hinzuziehen.

Im Februar 1851 berichtet der Schulinspektor Puls:

Die Schule wird von 233 Kindern besucht. Die Oberklasse bekommt Unterricht vormittags und nachmittags je 2½ Stunden, die Unterklasse 1¾ Stunden. Nur in den Monaten November, Dezember und Januar wird die Oberklasse morgens 8—10½ Uhr, die Unterklasse 11—1½ Uhr, die Oberklasse von 2 Uhr bis zum Abend unterrichtet. Ein zweiter Lehrer ist dringend nötig.

Als die Regierung anfragt, ob ein zweites Schulzimmer vorhanden sei, antwortet der Schulvorstand: Ein solches sei nicht vorhanden, auch wohl nicht notwendig; vor 13 Jahren seien zwei Lehrer mit einer Stube ausgekommen.

Im April 1851 ernennt die Regierung zum zweiten Lehrer den bereits aus dem Schuldienst entlassenen, aber wieder angenommenen Lehrer Koch mit einem Gehalt von 100 Tlr. und 12 Tlr. Mietsentschädigung. Im Juni 1854 berichtet der Landrat nach Minden:

Nachdem Koch sich mit einem vorher von ihm geschwängerten Mädchen verheiratet habe, sei er unmöglich geworden und müsse verjezt werden. Er beantrage die Anstellung einer Lehrerin¹⁾, er

¹⁾ Anderswo dachte man anders. So schrieb am 29. Septemher 1860 der Kirchen- und Schulvorstand in Brenken (Kr. Biren) an die Regierung: „Es könnte sich auch die Frage aufdrängen, ob nicht eine Lehrerin anzustellen sei. Nach den Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung gemacht haben, müssen wir auf diese Frage mit einem entschiedenen Nein antworten. Lehrerinnen mögen etwa in den Städten an ihrem Orte sein, in den Dörfern sind sie s. v. (um es kurz zu bezeichnen) gleichsam das Mode-Journal für die Gemeinde, und sobald sich ihnen eine Gelegenheit zum Heiraten bietet, ziehen sie dieses dem Schulfache vor — so lehrt es die Erfahrung.“ (M i n d e n. Act. betr. die Schule in Brenken. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Ha. Nr. 3.)

halte das für wünschenswert „wegen der eigentümlichen Verhältnisse in Kleinenberg, welches sich leider in einem unverkennbar verkommenen Zustande befindet“.

Die Regierung antwortet: Eine Lehrerin kann angestellt werden, sobald sich zur Versetzung des Lehrers Koch eine Gelegenheit findet. Das Gehalt der Lehrerin müssen wir auf 120 Tlr. nebst freier Wohnung und einem Garten oder einstweilen einer Mietsentschädigung festsetzen. —

Als Koch im Oktober 1854 gestorben ist, wird seine Stelle intermistisch einem Schulamtskandidaten übertragen.

b) In der „Stadt“ Kleinenberg werden 1803 alle schulpflichtigen Kinder — 54 Knaben und 42 Mädchen — 2½ Stunden vormittags und 2½ Stunden nachmittags von einem Lehrer in einer Schulstube von 26 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe unterrichtet.¹⁾

1817 berichtet der Landrat nach Minden:

Kleinenberg verlor bei dem großen Brande 1810 auch das Schulhaus und muß sich seitdem mit einem kleinen, ganz ungesunden Schullokal auf dem Rathaus behelfen. Ich lege einen von dem Bauinspektor Gockel angefertigten Riß und Kostenanschlag zu einem Neubau zur Genehmigung vor. — Der Kostenanschlag einer neuen Schule für etwa 150 Kinder beläuft sich auf 1212 Tlr. 11 Gr. — In einem Bericht von 1841 heißt es: Das Schulhaus, obwohl vor noch nicht 20 Jahren neu erbaut, ist in einem sehr schlechten baulichen Zustande. Uebrigens gibt es für zwei Lehrer nur ein Schulzimmer.

Als die Regierung 1851 ein zweites Schulzimmer verlangt, erklärt die Gemeinde sich bereit, ein solches im Rathaus einzurichten.

Am 9. März 1882 verfügt die Regierung:

1. Der Neubau eines zwei Klassenzimmer und eine Wohnung für einen unverheirateten Lehrer oder eine Lehrerin²⁾ umfassenden Gebäudes nebst Abortanlagen³⁾ ist notwendig und deshalb auszu-

¹⁾ Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

²⁾ In dem „in manchen Teilen sehr baufälligen“ Rathaus befanden sich damals zwei Schullokale; in einem war die Mädchenklasse untergebracht. Wann eine besondere Mädchenklasse gebildet wurde, habe ich nicht festgestellt; wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, war sie 1854 noch nicht vorhanden.

³⁾ Die Bauinspektion Paderborn äußert sich am 2. Juni 1882 folgendermaßen: „Wie primitiv die Verhältnisse in Kleinenberg sich gestalten, dürfte dadurch hinreichend illustriert werden, wenn ich bemerke, daß die Schulabtritte, welche sich im ersten Stock des Rathauses befinden, auf durchgestreckten Balken brückenartig hergestellt sind und der Urat von da einfach in den Gang hinabfällt“. In

führen. 2. Seitens der politischen Gemeinde ist ein geeigneter Bauplatz zu erwerben, auf welchem nicht allein das Gebäude, sondern auch ein Spiel- und Turnplatz sich herrichten läßt. 3. Das Projekt, das Rathaus für Unterrichtszwecke beizubehalten bezw. einzurichten, ist nicht zur Ausführung geeignet. Falls die Gemeinde nicht binnen zwei Monaten einen solchen Platz beschafft, wird eine von uns zu bestellende Kommission einen solchen auf Kosten der Gemeinde ankaufen. 4. Die Kosten des Schulhausbaues fallen der politischen Gemeinde zur Last und werden im Weigerungsfalle nach dem Steuerfuße repartiert und im Verwaltungszwangsfahren beige- trieben werden.

Die Gemeinde legt gegen diese Verfügung Rekurs ein, beschließt aber im Mai 1882, auf den Aus- bzw. Umbau der Schullokale im Rathaus zu verzichten und den Neubau eines Schulhauses mit Klassenzimmern und Lehrerwohnungen ins Auge zu fassen. Eine Ministerial- verfügung vom 22. November 1882 hebt den dritten Punkt der Regierungsverfügung auf und gestattet die fernere Benutzung des alten Schullokals so lange, bis entsprechende Fonds zum Neubau angesammelt sind. Die Gemeinde beschließt die Sammlung eines Baufonds, und der Landrat kann im Juli 1884 berichten, daß sie zu diesem Zwecke 100 Mk. in der Kreisparcasse hinterlegt habe. Da das Rathaus sich als nicht mehr umbaufähig erweist, erklärt sie sich schließlich bereit, $\frac{1}{3}$ der Baukosten zu bestreiten.

1886 wird der Ankauf eines Grundstücks für 2400 Mk. beschlossen. Im Mai 1879 nehmen Gemeindevertretung und Schulvorstand das von der Kreis-Bauinspektion Baderborn ausgearbeitete Bauprojekt (Kostenanschlag: 17300 Mk.) an, erbitten aber von der Regierung die unter dem 6. April 1886 zugesicherte Allerhöchste Gnadenbeihilfe von 12000 Mk., da die arme Gemeinde durch die Mehr- kosten von 5300 Mk. und die Erwerbung des Grundstücks für 2400 Mk. schon zu hoch belastet sei. Durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1891 werden 12900 Mk. bewilligt. Im Oktober 1892 erfolgt die Abnahme der neuen Schule. Die Regierung lehnt die für die innere Einrichtung erbetene

einem andern Bericht derselben Bauinspektion heißt es: Der Schul- abtritt unter der Schultube im Kellergechoß wurde geradezu als skandalös vorgefunden. Ein Berg von Unrat machte ihn ganz unzu- gänglich und vollständig zur Kotgrube.

Summe von 900 Mk. ab, gewährt jedoch eine Beihilfe von 400 Mk.

Einige Jahre später wird der Umbau des alten Schulhauses in Angriff genommen. Gemeindevertretung und Schulvorstand erklären: Die Gemeinde könne ohne ihren „völligen Ruin“ das Bauprojekt allein nicht ausführen, da sie bereits 190% Realsteuer, 175% Einkommensteuer und 48% Kreissteuer zahle; eine erhebliche Staatsunterstützung sei notwendig. Als die Regierung zur Verzinsung und Amortisation eine jährliche Beihilfe von 200 Mk. bewilligt, beschließt die Gemeinde im Mai 1899 den Umbau bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk. Im November 1900 erfolgt die Abnahme.

1899 beträgt die Zahl der von den 3 Lehrkräften unterrichteten Kinder 209.

9. Lippspringe (Kreis Paderborn).¹⁾

a) 1818 berichtet der Landrat v. Elberfeld nach Minden: Die bisherige Lehrerin (1811 angestellt) hat sich kürzlich verheiratet und beabsichtigt, die Stelle niederzulegen. Himmelhaus empfiehlt in erster Linie G. Aldehoff, seit 4 Jahren Lehrerin in Neuenheerse, die bei rühmlicher Qualifikation sich seither mit 70 Tlr. hat behelfen müssen.²⁾

Das damalige Einkommen beträgt:

	Tlr.	Gr.	Fig.
Schulgeld von 90 zahlenden Mädchen:			
30 im Alter von 6—9 Jahren (à 12 Gr.)	15	=	—
60 im Alter von 9—14 Jahren (à 16 Gr.)	40	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindefasse	40	—	—
Aus derselben auf ein vom Pfarrer und Normallehrer beigebrachtes Attest über treue Schulverwaltung	10	—	—
1/2 Morgen Gartenland	2	—	—
Brennholz	8	—	—
	<hr/>		
	125	—	—

¹⁾ Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. G. Nr. 1. — Minden. Act. betr. das Schulhaus in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. G. b. Nr. 5. — Minden. Act. betr. die evang. Schule in Lippspringe. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. G. d. Nr. 4.

²⁾ In Lippspringe gab es 1803 nur eine Schule, in der ein Lehrer 60 Knaben und 50 Mädchen unterrichtete. „Schulstube gar zu klein zum Schreiben nur zwei kleine Tische. Fußboden: Steine.

G. Aldehoff wird ernannt. 1833 beschwert sie sich: Sie habe außer freier Wohnung, einem Garten und 4 Klastern Holz nur 120 Tlr. Gehalt. Wegen Kränklichkeit müsse sie eine Magd halten, zwei Personen müßten täglich von 9 Gr. 10^{26/73} Pfg. leben. Eine Magd bekomme mehr u. — Der Minister gewährt ihr auf Antrag der Regierung eine außerordentliche Unterstützung von 25 Tlr.

Die Schule wird 1847 von 117 Mädchen besucht. Das Schulzimmer ist 19 Fuß lang, 17 Fuß breit, 9 Fuß hoch, also zu klein. Die Regierung verfügt: Die größeren Kinder sollen vorläufig morgens, die kleineren nachmittags unterrichtet werden, die ersteren mindestens 3—3½ Stunden, die letzteren 2—2½ Stunden „mit Fleiß und Anstrengung.“¹⁾

1847 stirbt G. Aldehoff. Ihre Nachfolgerin gibt Anlaß zu allerlei Klagen.²⁾ — Der Schulinspektor Pfarrer Schmidt teilt der Regierung mit, die Gemeinde habe den dringenden Wunsch, daß die Stelle einer Schwester aus der Genossenschaft der christlichen Liebe übertragen werde und spricht die Hoffnung aus, die Regierung werde „das opferwillige Anerbieten der Oberin Pauline v. Mallinckrodt in ernstliche Erwägung nehmen.“ Er bekommt die Antwort: Es sei kein genügender Grund vorhanden, auf das Anerbieten einzugehen, zumal da es an qualifizierten Kandidatinnen nicht fehle³⁾.

1874 berichtet der Landrat: Da das Einkommen nach den neueren Bestimmungen 250 Tlr. betragen muß, hat

Die Stadt muß eine eigene Mädchenschule anlegen.“ (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.) Wann diese eingerichtet wurde, habe ich nicht ermittelt.

¹⁾ Seit 1827 waren Verhandlungen über den Neubau einer Schule im Gange. 1850 beschloßen Gemeinde- und Schulvorstand, für die große Knaben- und große Mädchenschule ein neues Gebäude mit Wohnungen für den Lehrer und die Lehrerin zu erbauen und die 3. Schule (Sammelschule für kleine Knaben und Mädchen) vorläufig im alten Schulhause zu belassen.

²⁾ Sie lebt z. B. im Dezember 1851 den Unterricht 5 Tage aus, nur der Mission in Paderborn beizuwohnen. Im Auftrage der Regierung von dem Schulinspektor vernommen, erklärt sie, Pfarrer Kleine habe ihr die Erlaubnis erteilt. Die Regierung läßt ihr ihre Mißbilligung ausdrücken. 1854 heiratet sie.

³⁾ Über die Schultätigkeit einer Schwester dieses Ordens in Paderborn vergl. Westf. Zeitsch. v. Bd. 75². S. 53.

der Schulvorstand die noch fehlenden 38 Tlr. aus der Schulkasse bewilligt. Gleichzeitig ist die Erhöhung des Schulgeldes von 20 Gr. auf 1 Tlr. 10 Gr. pro Kind und Jahr beschlossen.

1875 erfolgte die Anstellung einer 2. Lehrerin; sie bekommt außer freier Wohnung und Heizung 600 Mk. 1878 wird das Gehalt der beiden Lehrerinnen auf 900 Mk. erhöht.

b) Am 21. Februar 1839 bitten mehrere evangelische Einwohner in einer Immediateingabe um eine Beihilfe zur Errichtung einer eigenen Schule für die evangelische Gemeinde¹⁾. Baumann, der evangelische Prediger in Paderborn, zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, schreibt am 18. April 1839 an die Regierung folgendes:

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder evangelischer Konfession betrage 33 und die Anstellung eines evangelischen Lehrers sei eine Notwendigkeit. „Ich habe die Eltern auf ihr Gewissen befragt, und sie haben einstimmig ausgesagt und sind diese Aussage zu beschwören bereit, daß ihre Kinder, sobald sie die katholische Schule in Lipp-
springe besuchen, allmählich eine immer größere Abneigung gegen die evangelische Konfession, dagegen einen starken Hang zur katholischen an den Tag legen. Es ist mir sogar von glaubwürdigen Vätern versichert, daß ihre 8—10 jährigen Kinder zu beichten genötigt würden, und als ich entgegnete, warum denn die Eltern solches zugäben, erwiederten sie: Wir könnten es freilich wohl verhindern, aber dann würden wir unsern Kindern viel Kränkung und Ungemach von seiten ihrer Mitschüler bereiten, oder wir müßten sie gleich aus der Schule nehmen, in welchem Falle sie dann ohne allen Unterricht blieben.“ Ein in jeder Beziehung qualifizierter Lehrer sei auch aus dem Grunde erforderlich, weil die Gemeinde wünsche, daß derselbe sonntäglich des Nachmittags Betstunde halten und auch das religiöse Bedürfnis der Erwachsenen befriedigen möge. Es dürften 130 Tlr. erforderlich sein. Davon könne die Gemeinde 40 Tlr. aufbringen, mithin sei ein Zuschuß von 90 Tlr. zu wünschen.

Durch Kgl. Kabinettsordre vom 31. August 1839 wird ein jährlicher Zuschuß von 70 Tlr. bewilligt. Am 1. Februar 1840 ernennt die Regierung den Schulamtskandidaten Krüger zum Kantor, Küster und Lehrer. Die Schule, die zugleich als Betsaal dient, ist zunächst in einem Privathause eingerichtet, 1845 wird das neue Schulhaus fertig.

Krüger stirbt, 24 Jahre alt, 1843 an der Auszehrung. Sein Nachfolger wird Schmidt mit einem Einkommen von

¹⁾ Über die evangelische Schule in Warburg und Paderborn vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 84². S. 167. Bd. 75². S. 1³.

103 Tlr. (70 Tlr. aus der Staatskasse, 15 Tlr. aus der Kirchenkasse, 18 Tlr. Schulgeld). Als die Regierung für ihn eine jährliche Zulage von 25—30 Tlr. aus Staatsmitteln beantragt, antwortet am 23. Februar 1847 der Kultusminister v. Ladenberg:

„Wenn auch das Gehalt des evangelischen Schullehrers nur als ein notdürftiges angesehen werden kann, so läßt sich doch erwarten, daß dasselbe mit seinem Betrage von jährlich 105 Tlr. für einen angehenden Schullehrer als erste Besoldung ausreichen wird. Nach den bedeutenden Unterstützungen, welche der neuen evangelischen Gemeinde in Lippspringe bereits zu teil geworden sind, und nach den über Bewilligung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zu Schullehrerbesoldungen bestehenden Grundsätzen kann das Ministerium sich von Verhandlungen mit dem kgl. Finanzministerium behufs Ermittlung des erbetenen Zuschusses keinen Erfolg versprechen und bedauert daher, dem diesfälligen Antrage keine Folge geben zu können. Dasselbe muß der kgl. Regierung überlassen, dem evangelischen Schullehrer in Lippspringe von Zeit zu Zeit aus den zu Ihrer Disposition stehenden Mitteln eine Unterstüzung zuzuwenden.“

Schmidt wird 1851 definitiv angestellt; die Schule zählt 31 Kinder.¹⁾

10. Muddenhagen (Kreis Warburg).²⁾ In dem nach Bühne eingepfarrten Orte Muddenhagen unter-

¹⁾ In einem Revisionsbericht war 1846 heißt es: „Schmidt soll durch sein Bewohnen die katholische Bevölkerung gegen sich aufbringen und seine Verletzung daher wünschenswert sein.“ Der Landrat Grassio, zum Bericht aufgefordert, schreibt, er habe von dem Amtmann in Lippspringe einzelne Tatsachen vernommen, woraus allerdings hervorgehe, „daß der Mann an Anmaßung leidet“. „Auffallend ist es, daß seit dem Dienstantritt des Schmidt mehrfach Mißvernehmen zwischen den Katholiken und Evangelischen bemerkt worden. Ich spreche die Katholiken von der Veranlassung hierzu keineswegs frei, indes herrschte, solange der vorige Lehrer Krüger lebte, das beste Einverständnis. . . . Das Volk leidet nicht an der Sucht der Verfeinerung, sie wird ihm beigebracht, und der gefährlichste Ort ist die Schule.“ — 1849 lag Schmidt im Streit mit einem Gastwirt, der seine drei Kinder ihm aus der Schule fortgenommen und in die katholische Schule geschickt hatte. Der Superintendent Baumann suchte zu vermitteln, aber Schmidt fühlte sich durch die Art der Vermittlung so gekränkt, daß er ihm schrieb „Ich muß Ew. Hochwürden ganz gehorjamt erjuchen, mir über die widersahrenen Injurien Genugtuung geben zu wollen, widrigenfalls ich anstatt den Weg des Friedens einen andern zu betreten mich genötigt sehe“. Als Baumann diese Zumutung ablehnte, unterbreitete Schmidt die Sache der Regierung.

²⁾ M i n d e n. Act. betr. die Schule in Muddenhagen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J. Nr. 1.

richtet 1805 „ein unwissender Bauer, der selbst wenig gelernt hat“, 14 Knaben und 19 Mädchen in einer gemieteten „düsteren Stube“, die 12 Fuß lang, 14 Fuß breit, 7 Fuß hoch ist; die Leistungen im Lesen und Schreiben sind „elend“, im Rechnen, Aufsatz, Gesang, in der Gesundheits- und Höflichkeitslehre 0.¹⁾

Der Konsistorialrat Drüke erfährt 1823 auf einer Dienstreise, daß die Schulstelle nicht so viel einbringt, „als auch nur zur allernotdürftigsten Subsistenz erfordert wird“, nämlich 36 Tlr. Schulgeld (von 54 Kindern à 16 Gr.) und 10 Tlr. aus der Gemeindefasse. Die Regierung verlangt eine Aufbesserung, besonders durch Erhöhung des Schulgeldes auf 1 Tlr. Die Gemeinde lehnt letztere ab, bewilligt aber eine größere Zulage, so daß das Einkommen, außer freier Wohnung und einem kleinen Garten, auf etwa 56 Tlr. steigt. Die Regierung beantragt und erlangt vom Ministerium eine jährliche Beihilfe von 10 Tlr. Das Schulgeld wird durch die Regierung 1823 auf 25 Gr. festgesetzt, aber 1824 auf Bitten der Gemeinde wieder um 3 Gr. ermäßigt.

Der 1813 vom Generalvikar Dammers mit der Wahrnehmung der Stelle beauftragte Lehrer wird „wegen seines unsittlichen Betragens“ entlassen, worauf das Generalvikariat im Januar 1823 die Schule dem Kandidaten Sieler provisorisch überträgt. Als diese Vorgänge zur Kenntnis der Regierung kommen, richtet sie (Drüke) am 9. Januar 1824 an den Landrat v. Hiddessen, in dem es u. a. heißt:

„Es muß uns sehr auffallen, daß solchergestalt ein Schullehrer von seiner Stelle entfernt und letztere einem anderen übertragen ist, ohne daß diese ganze Sache im geringsten bei uns zur Sprache gebracht wurde. Wenn der Lehrer sich ein so verwerfliches Betragen zu Schulden kommen ließ, daß dessen Entfernung vom Schulamte sich als notwendig darstellte, so mußte bei uns auf Entlassung desselben und, wenn diese erfolgt war, auf anderweitige Besetzung seiner Stelle angetragen werden. Wir finden uns daher veranlaßt, Ihnen jenes durchaus ordnungswidrige Verfahren hierdurch ernstlich zu verweisen und Ihnen bei dieser Gelegenheit wiederholt zu bemerken, daß Sie künftig, sobald eine Schullehrerstelle im dortigen Kreise auf irgend eine Art erledigt wird, solches bei persönlicher Verantwortung sofort bei uns zur Anzeige zu bringen haben.“²⁾

¹⁾ Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

²⁾ Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 361¹.

Sieler wird 1826 nach Wormeln versetzt. In den Jahren 18 27/34 sind nacheinander 6 Kandidaten in Muddenhagen tätig, 1834/37 ein Aspirant; zeitweilig „cessiert der Unterricht gänzlich“, so daß die Jugend „ganz zu verwildern“ droht.

1845 beantragt die Regierung einen jährlichen Zuschuß von „mindestens“ 30 Tlr. Das Ministerium lehnt diesen Antrag ab, „bis die Kgl. Regierung die Notwendigkeit eines solchen Zuschusses durch den speziellen Nachweis der Nahrungs- und Steuerverhältnisse der Einwohner näher begründet“ habe. 1846 gewährt es für das laufende Jahr eine Unterstützung von 24 Tlr. mit dem Bemerkten: Sollte dieser Zuschuß künftig nicht gewährt werden, so ist die Schulgemeinde verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß aufzubringen.

11. Ratingen (Kr. Warburg).¹⁾

Die Schulstelle bringt 1816 ein:

	Tlr.	Gr.	Fig.
Schulgeld von 40 Kindern à 16 Gr. (auschl. Holzgeld	26	16	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	36	16	—
1829 hat der Etat folgende Gestalt:			
Schulgeld	30	—	—
Aus der Gemeindefasse	39	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Zinsen von 2 Kapitalien	1	16	9/2
Von Gärten, Glockenläuten, Begräbnissen, an Neujahrs- und Fastnachtsgechenken, Ostereiern	9	—	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	89	16	9/2

1832 wird die Schule dem Lehrer Wollust provisorisch übertragen. Die Zahl der Kinder beträgt 63; jedes zahlt 20 Gr. Schulgeld und 10 Gr. Heizungsgeld. — Wie seine Vorgänger gibt er wöchentlich 3 mal (nach erteiltem Frühunterricht in Ratingen) Unterricht in dem $\frac{3}{4}$ Std. entfernten Orte Drankhausen, und zwar in einem Privathause, weil ein Schulhaus fehlt; hier wird von jedem der etwa 20 schulpflichtigen Kinder 1 Tlr. 10 Gr. Schulgeld gezahlt.

Wollust wird 1847 definitiv angestellt. 1856 erhält er die Erlaubnis zur Führung des Namens „Depe.“

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. die Schule in Ratingen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jk. Nr. 1.

Seine Einnahme beläuft sich nunmehr auf 122 Tlr. 10 Gr. Als er 1858 um Aufbesserung bittet, faßt die Gemeindevertretung folgenden Beschluß:

Lehrer Deppe ist 25 Jahre in Ratingen. Seine fünf Kinder sind versorgt bzw. können sich selbst ernähren. Er steht jetzt mit seiner Frau allein und muß also, wenn er früher fünf Kinder erziehen und ernähren, auch daneben noch 10 Morgen Land ankaufen konnte, wovon er freilich einen Teil der Kaufgelder noch schuldet, jetzt jedenfalls recht gut fertig werden. Wir lehnen eine Aufbesserung seines Gehalts aus Gemeindemitteln ab, „sind aber gern damit einverstanden, wenn ihm eine Beihilfe aus Staatsfonds zugewendet werden kann“.

Er wendet sich an den Landrat, dieser an die Regierung; die Regierung erklärt, sie könne keine Hoffnung auf Unterstützung machen, da Deppe bereits 40 Tlr. aus der Staatskasse erhalte. Er stirbt 1862.

Das Gehalt wird 1865 von der Gemeinde auf 150 Tlr. gebracht. 1873 setzt es sich, abgesehen von der freien Wohnung, folgendermaßen zusammen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
Schulgeld	36	—	—
Aus der Gemeindefasse	114	—	—
Älterer Staatszuschuß	40	—	—
Jüngerer Staatszuschuß	50	—	—
Von Liegenschaften	5	—	—
	<hr/>		
	245	—	—

Lehrer Kleine (mit einem pensionsfähigen Dienst-
einkommen von 2210 Mk.) wird 1895 mit einer Pension
von 1547 Mk. in den Ruhestand versetzt.

12. Neuenheerse (Kr. Warburg).¹⁾ a) Als das adelige Damenstift Neuenheerse noch bestand, waren an der Stifts- und Pfarrkirche zwei Küster angestellt, die sich in ihren Verrichtungen wöchentlich abwechselten, und von denen einer zugleich den Unterricht an der Knabenschule versah. Der Lehrer Schürmann, der 1804 die von 40 Knaben besuchte Schule leitete, wird von Himmelhaus als „jung, geschickt, tätig“ bezeichnet.²⁾ Auch nach der 1810 erfolgten Aufhebung des Stifts blieb jene Einrichtung bestehen.

¹⁾ Minden. Act. betr. die Knabenschule in Neuenheerse. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J k. Nr. 5. — Minden. Act. betr. die Mädchenschule in Neuenheerse. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. J k. Nr. 4.

²⁾ Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

1823 verhandelt Drüke mit den beiden Rüstern und regelt die Sache so, daß Friedel, der zweite Rüster, den Rüsterdienst allein übernimmt und dafür von Schürmann eine Vergütung erhält. Dieser stirbt 1826. Die Regierung ernennt zu seinem Nachfolger den auch von Drüke empfohlenen bisherigen zweiten Lehrer in Brakel, L. A. Köhler; sie eröffnet ihm, daß von dem früheren Einkommen der Lehrerstelle 14 Tlr. der Rüstestelle zugelegt sind.

1837 wird die Organistenstelle erledigt. Sie ist mit einem Einkommen von 130 Tlr. 1 Gr. 9 Pfg. (?) verbunden. Die Regierung berichtet an das Ministerium:

Sie beabsichtige, die Organistenstelle dem Lehrer Köhler zu übertragen und für immer mit der Lehrerstelle zu vereinigen, ihre Revenüen aber so zu verteilen, daß davon dem Lehrer in Neuenheerse 62 Tlr. 1 Gr. 9 Pfg., der Lehrerin daselbst 20 Tlr. und dem Lehrer in Kühlsen (Filiale von Neuenheerse) 40 Tlr. zugewandt werden. So würde das Einkommen der ersten Stelle auf 240 Tlr. 6 Gr. 9 Pfg., der zweiten Stelle auf 102 Tlr. 24 Gr. 2 Pfg., der dritten Stelle auf 80 Tlr. 27 Gr. 6 Pfg. gebracht. Mit der bischöflichen Behörde sei sie nicht in Korrespondenz getreten, weil ihr ein Widerspruch nicht zustehende, da die Organistenstelle früher von der Abtissin vergeben sei und jetzt ebenso wie die Lehrerstellen Kgl. Patronats sei.

Das Ministerium antwortet: Die Verbindung des Organistendienstes mit dem Schulamt sei immer sehr störend und daher ohne dringende Not nicht zu veranlassen. Jedenfalls sei es rätlich, daß die Regierung sich vorher mit der bischöflichen Behörde benehme. — Nachdem der Bischof auf eine Anfrage sich einverstanden erklärt hat, genehmigt das Ministerium die vorgeschlagene Neuordnung.

1843 stirbt der Rüster Friedel. Der Lehrer Köhler richtet an die Regierung das Gesuch, sie möge das Rüsteramts ihm verleihen unter der Verpflichtung, daß er sich einen Gehülfen halte, oder sie möge dem neuen Rüster den Unterricht in der Unterklasse seiner von 107 Knaben besuchten Schule übertragen. Er bekommt die Antwort: Ueber die Rüstestelle sei bereits verfügt und das Bedürfnis der Vereinigung sei für den Augenblick nicht sehr dringend.¹⁾

¹⁾ Die Regierung übertrug die Rüstestelle 1843 dem Organisten Berkenkamp zu Marienmünster. Dieser resignierte 1852. Im Mai 1853 teilte der Bischof der Regierung mit, sein Generalvikariat habe mit der einstweiligen Wahrnehmung der durch Resignation erledigten Rüstestelle den K. Gütthoff beauftragt, und ersuchte um Auszahlung der aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenz von jährlich

Röhler hat 1848 folgendes Einkommen:

1. Von der Lehrerstelle:

	Thr.	Gr.	Pfg.
Fixum aus der Staatskasse	84	14	—
Zinsen von Kapitalien	30	7	6
Pacht von Dienstgrundstücken	28	1	1
Schulgeld von 80 Kindern à 20 Gr. aus der Gemeinde- bzw. Armenkasse	53	10	—
Holzgeld	20	—	—
Von Leichenbegängnissen	1	—	—

2. Von der Organistenstelle:

Aus der Staatskasse	40	—	—
Zinsen von Kapitalien	9	23	3
Pacht von Dienstgrundstücken	13	26	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	280	21	10

Ende 1853 wird die Schule vom Regierungs- und Schulrat Kopp im Beisein des Schulinspektors Menne, Landdechanten zu Willebadeffen, sowie der Lehrer von Dringenberg, Siebenstern, Kühlsen und Willebadeffen revidierte. In dem Bericht darüber heißt es: Die Knaben der mittleren Abtheilung im Alter von 8—11 Jahren konnten noch nicht einmal silbenmäßig lesen; aus der ersten Abtheilung lasen etwa vier richtig und mit gehöriger Geläufigkeit, alle übrigen sehr un- aufmerksam und fehlerhaft. . . . Die Schule befriedigte in keinem

121 Thr. 18 Gr. 8 Pfg. an diejen. Die Regierung lehnte das Ansuchen ab mit der Begründung, die Besetzung der Küsterstelle sei ihre Sache. Nunmehr erwuchte der Bischof unter Bezugnahme auf das durch den König genehmigte Abkommen vom 5. April 1852 den Oberpräsidenten, den Kgl. Regierungen zu Minden und Arnberg zur Vermeidung von Weiterungen eine entsprechende Deklaration zugehen zu lassen. Diese Deklaration gab der Oberpräsident am 23. September 1853: Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß durch das Übereinkommen mit der Bischöflichen Behörde von Paderborn vom 5. April vor. J. das Recht die Küsterstellen zu besetzen nicht berührt sei. Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten. . . . Hieraus geht hervor, daß seitens des Landesherrn ein Patronatrecht über diejenigen Kirchen, bei denen die Pfarrstellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Kollation eingeräumt sind, nicht weiter in Anspruch genommen wird, woraus dann von selbst folgt, daß auch das Recht zur Anstellung der Küster und anderer dergl. niederen Kirchendiener nicht weiter in Anspruch genommen werden kann. Es kann sich im gegenwärtigen Falle daher nur fragen, ob dem von der Kgl. Regierung bisher ausgeübten Besetzungsrecht der fraglichen Stelle ein anderer Titel als das Kirchenpatronat zu Grunde liegt. — Die Regierung verneint diese Frage, und am 30. November 1853 benachrichtigt der Oberpräsident den Bischof, die Angelegenheit sei geregelt; die Regierung weist die Hauptkasse zur Auszahlung der erwähnten Summe an Gütthoff an.

einzigem Lehrgegenstande und dürfte mit der größten Strenge gegen den Lehrer vorzugehen sein, damit er zur erfolgreichen Pflichterfüllung genötigt wird.

Bald darauf schreibt die Regierung an den Schulinspektor: Da die Revision der Schulen in Neuenheerse ergeben habe, daß es an denselben fast allen nötigen Lehrmitteln, insbesondere auch an den erforderlichen Schulbüchern für arme Kinder fehle, so möge er den Schulvorstand veranlassen, zur Anschaffung der nötigen Unterrichtsmittel sich die disponiblen 48 Tlr. 3 Gr. 9 Pfg. Strafgeelder für Schulversäumnisse aus den Jahren 1851/53 überweisen zu lassen.

Menne stellt bei seinen Revisionen in den nächsten Jahren Fortschritte fest, muß aber im März 1858 wieder berichten: Das Resultat der im August vor. J. in Gegenwart des Schulvorstandes vorgenommenen Prüfung war im allgemeinen nicht befriedigend, wie es bei den zahllosen Schulversäumnissen auch nicht anders sein konnte, da schon die bloße Einsicht der Absentenliste Schrecken erregte. — Köhler hält schon einige Zeit als Gehülfe einen Aspiranten und sträubt sich gegen das Verlangen der Regierung, er solle einen geprüften Kandidaten nehmen. Menne verwendet sich für ihn: „Ich kenne diesen Mann nun schon seit 40 Jahren in seinem Schulamte“, denn er ist nahe daran, sein Amtsjubiläum zu feiern; aber immer war er wegen seiner Pflichttreue, Biederkeit und guten Führung von jedermann geachtet. Wollte man ihn jetzt so ohne Pension an die Seite schieben, das wäre nicht recht. Soll er aber pensioniert werden, so glaube ich, daß unter einer großen Zahl pensionierter Beamten keiner die Pension mehr verdient als er. Indessen fragt es sich, wer die Pension zu zahlen hat. Die arme Gemeinde wird sich weigern und der Kgl. Fiskus, obgleich im Besitz des aufgehobenen Stifts Neuenheerse, vielleicht nicht weniger.“

Das Ergebnis einer Revision Kopps 1859 ist wieder ungünstig. Herbst 1860 erklärt Köhler sich bereit, von seiner Lehrerstelle zurückzutreten, wenn man ihm die Organistenstelle mit der Einnahme von 47 Tlr. 13 Gr. 3 Pfg. in bar nebst Benutzung der dazu gehörigen Grundstücke (etwa 9 Morgen) belasse und dazu eine Pension von 50 Tlr. bewillige. Auf Anfrage der Regierung ist der Bischof damit einverstanden, daß Köhler den Organistendienst weiter versieht und daß nach seinem Abgange die Verbindung der beiden Stellen wieder eintritt.

Der Landrat empfiehlt dringend Fr. Dese, Lehrer in Siebenstern: Die Knabenschuljugend in Neuenheerse bedarf bei dem bekannten Charakter der Einwohner eines Lehrers, der strenge und zuverlässig ist, und diese Eigenschaften hat Dese seit 5 Jahren in der allerdings kleinen, aber als Musterschule zu bezeichnenden Schule in Siebenstern mit regem Eifer durch die Tat bewiesen. — Dese erhält provisorisch die Schulstelle, muß aber von seinem Einkommen jährlich 50 Tlr. an den pensionierten Lehrer Köhler abgeben. 1861 beschließt die Gemeindevertretung, diesen

Betrag aus der Gemeindefasse zu zahlen, dafür aber dem Dese die Verwaltung der Armentasse zu übertragen und das mit diesem Posten verbundene Einkommen in Abrechnung zu bringen. Die Regierung verfügt eine bis zum Ableben Köhlers aus der Gemeindefasse zu zahlende Erhöhung des Lehrergehalts von jährlich 20 Tlr. Im Oktober 1862 erklärt der Schulvorstand von Neuenheerse, Dese habe in seiner Schule bisher „Ausgezeichnetes“ geleistet. Anfang 1863 wird ihm die Schule definitiv übertragen; nach dem Tode Köhlers (1873) bekommt er auch die Organistenstelle.

b) Die Nachfolgerin der Lehrerin Aldehoff¹⁾ wird 1822 wegen ihres ärgerniserregenden Umganges mit dem Lehrer nach Steinheim versetzt. 1822/32 verwaltet die Stelle G. Bessing. Das Einkommen beträgt 1832:

	Tlr.	Gr.	ßfg.
Aus der Staatskasse	10	—	—
An Zinsen	19	19	2
Schulgeld von 84 Kindern à 20 Gr.	56	—	—
Pacht von Grundstücken	1	15	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	87	4	2

Ueber die nun folgende Lehrerin berichtet am 18. Mai 1845 der Schulinspektor Pfarrer Ostenkötter an die Regierung: Sie habe am 15. Mai in Driburg, wohin sie an diesem Tage zu einer Amtsverrichtung gegangen sei, ein Kind geboren, welches zwei Stunden nach der Geburt gestorben sei; nach ihrem Vorgeben sei sie auf einer Reise nach Köln genotzüchtigt worden. In einem Schreiben an die Regierung versichert die Lehrerin dasselbe und bittet um eine andere Stelle. Sie unterschreibt ein Protokoll des Inhalts, daß sie freiwillig verzichte, und bittet die Regierung abermals, sie möge „mit der Allerunglücklichsten des Erdbodens“ Mitleid haben. Die Regierung weist sie ab, auch eine Eingabe an des Königs Majestät hat keinen Erfolg.

Es folgt M. Schulze. Ihr Einkommen, das 1845 sich auf 111 Tlr. 9 Gr. 9 ßfg. (darunter 30 Tlr. aus der Staatskasse) beläuft, wird 1854 fixiert auf 130 Tlr. (außer freier Dienstwohnung). Ein Revisionsbericht des Regierun-

¹⁾ Vergl. oben S. 109.

rats Kopf von 1859 besagt: „Die Lehrerin Schulze verdient fortwährend das Lob einer tüchtigen und pflichttreuen Lehrerin.“

Das Schulgeld wird 1866 von 20 Gr. auf 25 Gr. erhöht. 1873 beträgt das Einkommen der Stelle 181 Tlr. 13 Gr. 1 Pfg. (außer freier Wohnung und Heizung). Die Lehrerin Schulze bezieht schließlich 50 Tlr. Staatszuschüsse: 10 Tlr. etatsmäßiger Zuschuß, 20 Tlr. persönliche Zulage, 20 Tlr. Alterszulage. Sie stirbt im Dezember 1874.

13. Neuhaus (Kr. Paderborn).¹⁾ Im Anfange des 19. Jahrhunderts gab es zwei Schulhäuser. a) Knabenschule: 38 Fuß lang, 35 Fuß breit, 15 Fuß hoch. Unten: die Schulstube, zwei kleine Schlafkammern, zwei finstere Kammern und Küche. Oben: eine große Stube und eine Kammer. b) Mädchenschule: 34 Fuß lang, 20 Fuß breit, 22 Fuß hoch. Unten: die Schulstube, eine kleine Wohnstube, Küche und Keller. Oben: vier Kammern.

Im März 1819 berichtet der Landrat nach Minden:

Unsere Schulen in meinem Kreise bedürfen einer bedeutenden Reparatur, einer Erweiterung oder eines Neubaus. Unter allen diesen befindet sich aber keine in traurigeren Umständen als die Knabenschule in Neuhaus. Sie ist nicht allein für die Menge Kinder zu klein, sondern das ganze Haus ist vor Altertum so haufällig und verfallen, daß es beim geringsten Wind den Einsturz droht und Lehrer und Kinder sich stets in Lebensgefahr befinden. Die Gemeinde ist arm. Ich bitte, dahin zu wirken, daß dem Flecken Neuhaus behufs Neubaus einer Schule, wenn nicht die nötigen 1800 Tlr., doch wenigstens 1000 Tlr. aus dem Bürenschen Fonds gegeben werden.

Die Regierung antwortet: Ueber diesen Fonds stehe ihr keine Disposition zu, die Gemeinde müsse für die Aufbringung der Kosten selbst sorgen. — Nach einigen Tagen schreibt der Landrat: Ich erlaube mich (!), um die (!) Gemeinde Neuhaus schnell und mit wenigen Kosten zu helfen, nach folgenden Vorschlag nachzutragen. Auf dem Vorhofe des Schlosses in Neuhaus befindet sich ein Wachthaus. Dieses wäre für eine Schule und Lehrerwohnung durchaus geeignet, wenn nur etwas daran umgebaut würde. Die Regierung antwortet: Die Einrichtung dieses Hauses zu einer Schule sei unstatthaft, da die künftige Bestimmung des Schlosses noch unbestimmt sei.

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. das Schulhaus in Neuhaus. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Lit. Gb. Nr. 2.

1821 regt Drüke, der sich von dem „elenden Zustande“ des Schulhauses selbst überzeugt, die Sache von neuem an. Auf Drängen der Regierung läßt der Landrat durch den Bauinspektor Gockel einen Riß und Kostenanschlag zu dem Neubau einer Knaben- und Mädchenschule auffertigen. Der Anschlag verlangt rund 2900 Tlr. Als der Gemeinderat über die Beschaffung der Mittel berät, wird erwähnt, nach einer Mitteilung des Pfarrers Derenthal wolle der Fürstbischof Franz Egon 1000 Tlr. beisteuern. Die Regierung erbittet für die Gemeinde vom Ministerium eine Unterstützung von etwa 600 Tlr. Bewilligt werden 500 Tlr., und diese Summe wird auch ausgezahlt, obgleich die Gemeinde den geplanten Neubau nicht ausführt, sondern ein dem Kaufmann Engelhard zu Paderborn gehöriges Haus ankauft und als Schulhaus einrichtet. Der Umbau ist Oktober 1825 vollendet.

14. Bömbjen (Kr. Hörter).¹⁾ Die Pfarrei Bömbjen, die außer Bömbjen die Ortschaften Althausen, Ermüzen, Merksheim und Keelsen umfaßte, gehörte zu den Pfarrdörfern des Klosters Marienmünster. Als der Brand 1802 das Pfarrhaus sowie das Küster- und Schulhaus — der Küster war zugleich Lehrer — eingäschert hatte, begann das Kloster ein neues Pfarrhaus zu bauen, in dem auch die Schule nebst der Küsterwohnung untergebracht werden sollte. Da zur Zeit der Aufhebung des Klosters (1803) von dem Neubau erst das Holzgerät fertig dastand,²⁾

¹⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen- etc. Sachen. Nr. 490.

²⁾ Das Verhältnis der Pfarrei zu dem Kloster scheint damals nicht das beste gewesen zu sein. Der Pfarrer Lüdige, ein Exkonventual des Klosters, befragt, ob die Pfarreingesessenen zu Fuhrn verpflichtet wären, schreibt im August 1803 an Ganzer (der Pfarrer schreibt „Janjer“): „Was die Fuhrn angehen, haben bishero die Dorfschaften nichts damit zu schaffen gehabt; allein damit wir desto schneller zu Werke kommen, wäre ratjam, daß ein Regierungsbefehl erlassen würde, worinnen dieses befohlen würde. Würden die Ortschaften begehrt zu fahren, so bin versichert, daß sie es abschlagen würden, also muß ein Regierungsbefehl ergehen. Im verfloffenen Oktober wurde das hiesige Pfarrhaus gerichtet, und das fertige Holz lag zu Marienmünster. Die hiesige Pfarrei wurde begehrt, aus Gürtigkeit möchte ein jeder nur ein Fuder Holz hierher fahren; sie waren aber so grob und schlugen diese Bitte ab; es wäre also sehr heilsam, daß sie diesmal fahren müßten.“

fiel der weitere Ausbau dem preußischen Fiskus zu. Der Bauinspektor Ganzer äußerte sich im August 1803 in einem gutachtlichen Bericht folgendermaßen:

Das Gebäude ist 103 Fuß lang, 48 Fuß tief, 2 Etagen hoch und enthält außer der Pfarrwohnung die zur Bewirtschaftung von 60 Morgen Ackerland und 8 Morgen Wiesen erforderlichen Viehställe, Dreischtenne und Fruchtboden. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Pfaarrländereien sind erforderlich: 1 Kammer für 2 Knechte, 1 Kammer für 2 Mägde, 1 Kammer für die Haushaltung, 1 Gesindestube, 1 Stall für 4—5 Pferde, 1 Stall für 5 Kühe, 1 Stall für 5 Schweine, 1 Dreischtenne, 1 geräumiger Fruchtboden. Der Pfarrer hat für seinen Bedarf nötig: 1 Wohnstube nebst Kammer, 1 Stube und Kofen für Fremde, 1 Stube für den Kaplan, 1 Küche mit 1 Speisekammer. Alle diese Piecen sind in dem Gebäude, ohne daß es nötig ist, an der bereits fertigen Holzverbindung bedeutende Aenderungen vorzunehmen. Außerdem ist in der 2. Etage noch Raum zur Einrichtung einer Schule und Lehrerwohnung. Wird diese eingerichtet, so ist außer der Ersparung eines neuen Schulhauses, welches 800—900 Tlr. kosten würde, noch der Vorteil, daß der Pfarrer eine bessere Aufsicht über die Schule führen kann.

Im Dezember 1803 beauftragte die Kriegs- und Domänenkammer zu Münster den Bauinspektor, einen Kostenanschlag zu machen, dabei aber zu berücksichtigen, daß der Fiskus nur die Pfarrwohnung instand zu setzen habe, während die Kosten für die Küsterwohnung durch die ganze Pfarrgemeinde, für die Schule durch das Dorf Bömbjen aufzubringen seien. Der von Ganzer ausgearbeitete Anschlag forderte rund 3798 Tlr., wovon 2496 Tlr. auf den Fiskus, 595 Tlr. auf Bömbjen, 707 auf die ganze Pfarrei entfielen. Dieser Plan kam indes nicht zur Ausführung. Vielmehr wurde das Pfarrhaus um 37 Fuß verkürzt und auch im übrigen erheblich vereinfacht,¹⁾ das auf diese Weise ausgesparte Bauholz im

¹⁾ Der in Münster und Berlin revidierte Kostenanschlag Ganzers für den Ausbau des vereinfachten Pfarrhauses betrug rund 2058 Tlr. Die Ausführung übernahm Ma vermeister Stiedel zu Steinheim für 2010 Tlr. Am 31. Dezember 1805 schrieb Lödige an Ganzer: „Mit mißlicher Empfindung muß ich Cuerer Wohlgeboren melden, wie daß in diesen Tagen das insoweit wohnbare Pfarrhaus dergestalt durchregnet, daß man ohne Verdrießlichkeit selbiges nicht ansehen kann. Wo das Dach angeht, regnet es dermaßen durch, daß schon einige Wände eingestürzt sind; die Speise- oder Vorratskammer, das Schlafzimmer der Herausgeberin schwimmen im Wasser, die Decken von beiden Seiten sind schon wirklich größtenteils heruntergefallen . . .“ — Die Klagen hörten nicht auf. 1808 teilte Lödige

Werte von 260 Tlr. der Gemeinde Bömbjen geschenkt.

Der Kostenanschlag für das Schul- und Küsterhaus betrug nur 745 Tlr. 20 Gr. 1 Pfg. Es war indes ein Ergänzungsanschlag von 324 Tlr. 20 Gr. 5 Pfg. erforderlich.

Ueber die Schule in Bömbjen bemerkt Himmelhaus 1804 folgendes:

Pastor: Lödige — bemühet sich wenig, besonders nach dem Brande. Lehrer: Berkenkamp — jung, Küster, lebt elend, ist daher zu der Schularbeit wenig aufgelegt. Schulhaus: ist abgebrannt, jetzt eine Stube gemietet. Lehrmethode: schlecht, Lesen elend. Schulzeit: 2 1/2 Stunden vor- und nachmittags; im Sommer kommen kaum etliche. Schulkinder: 31 Knaben, 22 Mädchen; versäumen die Schule zu oft. Von den Knaben schreiben 3, von den Mädchen keins (Vorurteil und Nachlässigkeit). Leistungen im Rechnen 0, im Aufsatz 0, in der Gesundheitslehre wenig, in der Höflichkeitslehre etwas, im Gesang wenig.¹⁾

1814 hatte der Lehrer (zugleich Küster) folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Pfg.
a) Stolgebühren und Memorien	18	5	4
b) Schulgeld ca.	25	—	—
c) 2 3/4 Morgen Land	5	—	—
d) An Korn: 10 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste, 12 Sch. Hafer.			
e) Freie Wohnung, freie Hude und Weide, freies Brennholz.			

15. R ö j e b e c k (Kr. Warburg).²⁾ Im Dezember 1815 berichtete der Landrat an die Regierungskommission zu Paderborn:

dem Bauinspektor mit, er könne in dem Hause, wie es jetzt sei, nicht länger wohnen. Auf die Anweisung des Präfecten machte Ganzer im Oktober 1808 einen Reparaturkostenanschlag, der 245 Tlr. verlangte. Ende Januar 1809 erkundigte Lödige sich, wie es mit der Reparatur stehe, und trieb zur Eile: In diesen Tagen ist mehrmals vieles eingefallen, besonders auch ist stückweise der Kamin oben vom Dach herunter gestürzt.

¹⁾ Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl. Der Lehrer in Althausen ist Schulvikar, zu gleichgültig im Lehren, beobachtet die Schulstunden nicht genau; der Lehrer in Erwigen ist mittleren Alters, hat die Approbation eingehen lassen, übrigens gut für die Schule, muß zu armselig leben, bei andern ums Brot tag ohnern; der Lehrer in Merksheim ist über 70 Jahre alt, ganz unermögend; der Lehrer in Reelsen ist alt und schwach, auch an Kenntnissen, ist approbiert, hat geringes Gehalt.

²⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey Kirchen- etc. Sachen. Nr. 45. 57. — Minden. Act. betr. die Schule in Röjebek. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. JI. Nr. 1.

Der Lehrer Bremer in Rösebeck ist ein 69 jähriger Greis, der 50 Jahre der Schule vorgestanden hat und jetzt den Dienst nicht mehr besorgen kann.¹⁾ Als ich mit dem Gemeinderat über die Mittel zu seiner Pensionierung verhandelte, erklärte derselbe: 1. die Kräfte des Lehrers reichen noch hin, den Dienst fortzusetzen; 2. die Gemeinde sei nicht imstande, für denselben eine angemessene Pensionsunterstützung zu bewilligen. Ich bin der entgegengesetzten Meinung und schlage vor, daß der neue Lehrer von seinem Einkommen (insgesamt 161 Th. 7 Gr.) an den alten Lehrer 38 Th. abgibt.

Der Regierungskommission scheint es besser, daß der alte Lehrer einen Gehülfen bekommt und diesem jährlich etwa 40 Th. gibt. Himmelhaus solle gefragt werden, ob ein solches Subjekt vorhanden sei. — Himmelhaus antwortet im Februar 1816:

Ich habe den Rösebecker Pfarrer Brand gebeten, mir in dieser Sache behilflich zu sein, aber dieser hat mir ein Verzeichniß von Hindernissen geschickt: Es müsse eine neue Schulstube angebaut werden, das für den neuen Lehrer geplante Gehalt von 40—50 Th. stehe unter dem Verdienst eines dortigen Tagelöhners. . . „Da also,“ fährt Himmelhaus fort, „vor der Hand keine Mittel vorhanden sind, so wird die Sache des Unterrichts zu Rösebeck noch keine Verbesserung erhalten können; man wird hier, wie bei einem Drittel der Schulen in der Provinz Paderborn, vorzüglich in Hinsicht des nötigen Schulraumes mit dem Propheten jagen müssen: Domine, multiplicasti gentem, sed non magnificasti laetitiam.“

Die Regierungskommission fordert ihn auf, baldigst ein tüchtiges Subjekt vorzuschlagen. K. Ridder, seit 3 Jahren Lehrer in Ratingen, findet sich bereit, und ihm wird die Gehülfsstelle in Rösebeck gegen eine Besoldung von 50 Th. übertragen. Als er erklärt, er könne die Stelle unmöglich für 50 Th. übernehmen, müsse wenigstens 75 Th. haben, verfügt die Regierungskommission: Der alte Lehrer solle noch weitere 10 Th. abgeben, Ridder aber solle dahin verständigt werden, falls er die Stelle nicht binnen 8 Tagen für 60 Th. antrete, werde nicht allein darüber anderweitig verfügt, sondern auch bei anderen Vakanzten auf ihn keine Rücksicht genommen werden.

Im April 1816 schreibt der Pfarrer Brand an den Oberpräsidenten:²⁾

Die Pfarre Rösebeck zählt 600 Seelen und 90 Häuser. Das Schulhaus ist unstreitig das elendeste Haus in der ganzen Gemeinde.

¹⁾ Er wird 1805 vor Himmelhaus folgendermaßen charakterisiert: altert, arbeitet ordentlich und nach Kräften, scheint etwas zum Trunte geneigt. (Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.)

²⁾ Ob diese Eingabe erfolgt gehabt hat, habe ich nicht ermittelt.

Es befindet sich darin außer der Schulstube nur ein einziges bewohnbares Gemach für die Familie des Lehrers. Das ist ein kleines Stübchen, welches Wohnstube und Schlafkammer zugleich für die ganze Familie sein muß. Der in diesem Stübchen befindliche Ofen gehört nicht einmal zur Schule, sondern wird jährlich von der Gemeinde mit 15% verzinst. Das Haus ist nirgends mit Beschluß versehen, nicht die Schulstube, nicht das Wohnstübchen, nicht der Balken (Boden), so daß letzterer im Herbst, wenn Stroh und Korn darauf gebracht werden soll, mit Stöcken belegt werden muß; im März 1813 ist der damalige Ortserheber, welcher Korn auf dem Schulbalken liegen hatte, durch jene Stöcke tot gefallen. Die Schulstube, worin 131 Kindern Unterricht erteilt werden sollte, ist ein kellerähnliches Gemach, 19 Fuß lang, 12½ Fuß breit, 7 Fuß hoch. Der Fußboden ist die Erde. Die Wände sind grün von den Ausdünstungen und Feuchtigkeiten, dazu ein alter rauchender Ofen, kleine alte Fensterchen, Mangel an den zum Unterricht nötigen Möbeln bezeichnen diese unsere Schulstube. Wie an einem solchen, kaum 40 Kindern zum ordentlichen Unterricht Raum gebenden Orte der Unterricht bestehen könne, wie sehr die moralische und intellektuelle Bildung der Dorjugend, wie sehr die Gesundheit des Lehrers und der Kinder hier leiden, ist in seinen Folgen sichtlich genug. Davon zeugen die häufigen unmoralischen Handlungen der jungen Leute und andererseits die Krätze, woran der Lehrer, seine Familie und die meisten Kinder des Dorfes leiden. Der Religionsunterricht ist beinahe gänzlich auf die Kirche eingeschränkt, indem ich durch öfteres Besuchen einer solchen Schule meine Gesundheit der Nachlässigkeit anderer nicht zum Opfer bringen kann. Schreiben und Rechnen findet des Mangels an Raum wegen seit mehreren Jahren beinahe gar nicht mehr statt. Wir haben freilich einen alten Lehrer, allein ein junger Mensch würde an einem solchen Orte auch nichts leisten können. Die Notwendigkeit einer Verbesserung erkannte man schon vor 10 Jahren. Ich bin 6 Jahre hier Pfarrer, und schon vor meinem Hiersein wurden Riß und Kostenanschlag zu einer neuen Schulstube vom Baumeister Eberhard zu Hörter angefertigt. Im Jahre 1810 oder 1811 wurde eine Summe dazu im Gemeindebudget aufgeführt, und — in Wirklichkeit geschah nichts. Unglaublich sind die vielen Vorstellungen und Bitten, die ich über diesen Gegenstand seit den letzten fünf Jahren den betreffenden Behörden eingereicht habe; allenthalben wurde mir die schleunigste Besorgung und Hilfe versprochen, aber nichts erfolgte, und es wurde dadurch meiner geliebten Gemeinde ein unmöglich zu ersetzender Schaden zugefügt, den die betreffenden Beamten vielleicht vor Menschen, aber vor Gott nie verantworten können. Endlich wurde dann im vorigen Jahre abermals Riß und Kostenanschlag zur neuen Schulstube und Ausbesserung des Wohnhauses angefertigt, und ich erhielt nun die Hoffnung, daß nun im Jahre 1816 die Sache zustande käme. Die Kosten wurden in dem Gemeinde-Etat aufgeführt, und — es ist in diesem Augenblick zur Realisierung noch nicht die geringste Anstalt gemacht. . . Die Gemeinde ist zu einem so nötigen Bau noch wohlhabend genug. . . Man erbaute im vorigen Jahre zwei Brücken, ohne daß vielleicht nur ein Bogen Papier darüber beschrieben wurde, weil die Möbebecker

Einwohner und auch der Ortsbeamte nicht zu ihren Aeckern und Wiesen ohne diese Brücke gelangen konnten, und die Brücke, welche sowohl zum zeitlichen als ewigen Wohle führt, wird vernachlässigt. Daher bitte ich Ew. Erzellenz gehorsamst, mir Hochdero gütigsten Beistand zu verleihen, ohne welchen ich jetzt gar nichts mehr auf Begräumung dieses Uebels hoffe.

1817 stirbt der Lehrer Bremer, Kidder wird sein Nachfolger.

1834 ist mit der Stelle folgendes Einkommen verbunden:

	Thr.	Gr.	Pfg.
a) Vom Lehreramte:			
Schulgeld von 140 Kindern à 20 Gr.	93	10	—
Holzgeld von 135 Kindern à 10 Gr. (arme sind frei)	45	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
An Neujahrsgechenken	2	—	—
b) Vom Küsterdienst	40	36	2
c) Vom Organistendienst	3	—	—
	194	6	2

1846 bekommt die Stelle H. Busch. Die Regierung verfügt 1853, daß ihm eine jährliche Zulage von 30 Thr. aus der Gemeindefasse zu zahlen sei. 1858 bittet Busch um einen Zuschuß, da die Zahl der Schulkinder seit acht Jahren infolge der Auswanderung um 30 gesunken sei, sein Einkommen sich also um 30 Thr. vermindert habe. Der Landrat v. Spiegel bemerkt dazu: Er glaube, daß der Gemeinde eine außerordentliche Auflage nicht zugemutet werden könne; er könne nicht unerwähnt lassen, daß Busch, wenn er eine so zahlreiche Familie habe, durch sein politisches Verhalten 1848/49 um so gewissenloser gegen seine Familie gehandelt habe, da er dieselbe leicht habe an den Bettelstab bringen können. Dagegen tritt der Schulinspektor Pfarrer Peine-Daseburg für Busch ein: Bei dem Verhalten 1848/49 habe bei Busch wohl nicht böser Wille, sondern die damalige allgemeine Verwirrung, Mangel und Not sowie die Hoffnung auf Verbesserung seiner Lage zu Grunde gelegen;¹⁾ seine Frau erwartete das zehnte Kind. — Der Lehrer, dessen Gesamteinkommen 1859 sich auf 171 Thr. 2 Gr. 6 Pfg. beläuft (Zahl der Schulkinder: 107), wiederholt immer von neuem sein Gesuch. Die Regierung verfügt 1859 zur Verbesserung der

¹⁾ Über die Haltung der Lehrer des Kreises Warburg 1848/49 vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 408 ff.

Einnahme die Erhöhung des Schulgeldes auf 1 Tlr. Die Gemeindevertretung protestiert, indem sie das Einkommen des Lehrers zu 263 Tlr. 20 Gr. berechnet. Die Regierung erklärt, es müsse mit ihrer Verfügung sein Bewenden haben. Busch stirbt im Oktober 1865.¹⁾ Peine berichtet an die Regierung: Seine Familie ist in der größten Armut und Not ganz versunken.

Auf ihn folgt A. Gründer, Lehrer in Boffeborn.²⁾

16. Salzkotten (Kr. Büren).³⁾ a) An der Knabenschule der „Stadt“ Salzkotten unterrichtet 1804 der Lehrer Busch (auch „Schulrektor“ tituliert) 60 Knaben; von denen 28 schreiben, 14 rechnen; er „ist ziemlich alt, arbeitet mit besserem Erfolge als vorhin“. Die Lehrmethode „hat sich vom Schlandrian mehr gebessert“. Das Schulhaus „ist groß, die Schulstube 22 Fuß lang, 11 Fuß breit, 8 Fuß hoch“.⁴⁾

Im September 1812 schreibt der Kanton-Maire (Bürgermeister) Kellerhoff an den Unterpräfekten (Landrat) v. Elverfeld:

¹⁾ Im Februar 1866 richtete der Vorstand des westfälisch-rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht an die Regierung folgende Eingabe: durch das Ableben des Lehrers Busch ist dessen Maulbeerpflanzung wahrscheinlich dem Verderben ausgesetzt, da man nicht weiß, ob der Nachfolger Seidenzucht treiben wird oder nicht. Wir bitten deshalb, bei der Neubesezung der Lehrerstelle auf Erhaltung jener Maulbeerpflanzung Rücksicht zu nehmen, indem dieselbe schon so weit ist, alljährlich ein Quantum Seidenraupen ernähren zu können.

²⁾ Auch dieser bittet wiederholt um Gehaltserhöhung. Im Juli 1873 schreibt er: Ich bin nun 20 Jahre im Amte . . . bin ohne Selbsttruhm ein guter Patriot, wofür ich als Belege Dankschreiben vom Prinzen Friedrich Karl und Sr. Majestät dem Könige selbst verweisen kann. Ich habe 110 Kinder zu unterrichten. Meine Familie, aus 10 Personen bestehend, ist die größte Lehrerfamilie im Kreise Warburg . . . Ich wünsche nur eine Einnahme, die mich in den Stand setzt, mit erforderlicher Kraftanwendung einzig und allein der Schule dienen zu können . . . Kraftlos stehe ich oft in Folge der mageren Lebensweise meinen Schülern gegenüber, und mütter Schweiß bezeugt meine Kraftlosigkeit . . .

³⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 100. — Minden. Act. betr. die Knabenschule und die Mädchenschule in: Salzkotten. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Tit. Hi. Nr. 1. 3.

⁴⁾ Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

Die hiesige Knabenschule zählt über 100 Schüler. Dieie wurden nach der bisherigen Schulverfassung vormittags im Sommer 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr, im Winter 8 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr, nachmittags im Sommer und Winter 1—3 Uhr unterrichtet. Man hat dem abgegangenen Lehrer Buch eine längere Unterrichtszeit nicht zugemutet, sondern die begüterten Eingeseffenen haben ihm ihre Kinder zu besonderen Lehrstunden zugeschieft und ihn dafür besonders bezahlt. Jetzt muß das anders werden, die Schule muß geteilt, es müssen zwei Lehrer angestellt werden. Der eine Lehrer kann das bisherige Einkommen des Lehrers erhalten, der zweite Lehrer den Küster- und Organistendienst und dazu die Zinsen von 3000 Gulden Wiener Obligationen, welche der sel. Pfarrer Korte der Gemeinde zu Schulzwecken vermacht hat.¹⁾

Dieser Plan wird auf Antrag des Unterpräfekten und des Präfekten vom Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts am 16. Februar 1813 genehmigt.

1820 hat der erste Lehrer, abgesehen von freier Wohnung, folgendes Dienst Einkommen:

	Thl.	Gr.	Fig.
Statt des Schulgeldes ein Fixum aus der Kammereikasse	70	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
An sonstigen Bezügen (aus der Kirchen- und Armenkasse, von Memorien und Leichenbegängnissen etc.)	68	6	—
	148	6	—

Das Einkommen der 2. Lehrerstelle beträgt 1830:

	Thl.	Gr.	Fig.
Statt des Schulgeldes ein Fixum aus der Kammereikasse	70	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus dem Vermächtnis des Pfarrer Korte	20	—	—
	100	—	—

Außerdem hat der zweite Lehrer freie Wohnung und die Einnahme von der Küster- und Organistenstelle. 1838 genehmigt die Regierung mit Rücksicht auf die vom Magistrat und Ortspfarrer entwickelten Gründe die Trennung der Küster- und Organistenstelle von der zweiten Lehrerstelle, verlangt aber, daß das für die zweite Lehrerstelle ausgeworfene Gehalt wenigstens auf 125 Thl. erhöht

¹⁾ Pfarrer Korte starb 1803. Seine Stiftung brachte 1830 an Zinsen: 81 Thl. 13 Gr. 2 Pf. Er wollte, daß die Knabenschule in zwei Abteilungen geteilt werde; in der oberen solle ein „Rektor“, in der unteren ein „Konrektor“ unterrichten; ersterer solle ein Geistlicher sein, um bei dem Gottesdienst Aushilfe zu leisten.

werde. Man gibt dem zweiten Lehrer das Kantoramt, das rund 22 Tlr. einbringt, bewilligt ihm Heizungsgeld etc., so daß er ein Gesamteinkommen von 153 Tlr. 7 Gr. 3 Pfg. hat,

Im Februar 1832 berichtet der Landrat an die Regierung:

Nachdem Ewen, der bisherige erste Lehrer in Salzkotten, zum Kämmerer- und Steuerrendanten dajelbst ernannt sei, sei diese Lehrerstelle — das Präsentationsrecht behaupte der Magistrat — erledigt. Magistrat und Schulvorstand wünschten, sie durch einen Seminarpriester besetzt zu sehen. Das Generalvikariat habe Hoffnung auf die Erfüllung des Wunsches gemacht, falls dem Geistlichen ein Einkommen von 200 Tlr. nebst freier Wohnung zugesichert werden könne. Dies sei bewerkstelligt durch Ueberweisung der Zinsen eines Legats des Pfarrers Korte von jährlich 80 Tlr., durch Zusicherung des bisherigen Schulgelbes ad 70 Tlr. und durch eine vorläufige Zulage aus der Kämmererkasse ad 50 Tlr.

Die Regierung antwortet: Sie findet nichts dagegen zu erinnern, daß künftig die erste Lehrerstelle mit einem Geistlichen besetzt werde. Nur müsse derselbe sich zuvor der vorschriftsmäßigen Prüfung unterwerfen und müsse, was sie ausdrücklich bedinge, das Schulamt selbst versehen und dürfe sich nicht durch einen Gehülfen vertreten lassen.¹⁾

In der Zeit vom Oktober 1832 bis Ende Dezember 1872 wird die 1. Lehrerstelle von 6 Geistlichen verwaltet.²⁾ 1865 zählt die Oberklasse 70, die Unterklasse 74 Schüler.

¹⁾ Als 1842 in Alhden die Anstaltung eines Schulvikars gewünscht wurde, erwiderte die Regierung ablehnend: „Die Verbindung eines geistlichen Amtes mit einer Lehrerstelle hat selten einen guten Erfolg.“ Auch das Ministerium ging nicht auf den Antrag ein, „da der Verwandlung der Lehrerstelle in eine Schulvikarie wegen der mit einer solchen Einrichtung erfahrungsmäßig verknüpften Uebelstände nur in in seltenen, höchst dringenden Fällen nachgegeben werden kann“. (Minden. Act. betr. die Schule in Alhden. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Tit. H. a. Nr. 1)

²⁾ Über die Form der von der Regierung verlangten Prüfung vergleiche Westf. Zeitjchr. Bd. 70², S. 385. — In den Jahren 1832/72 kam es zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Im Oktober 1832 beauftragt der Generalvikar Drücke den Seminarpriester Dorjel mit der einstweiligen Wahrnehmung der Stelle, und doch mußte die Regierung noch im August 1834 beim Landrat anfragen, ob der Lehrer die Stelle niedergelegt habe, wer sie jetzt verwalte, wie der Nachfolger die Qualifikation zum Lehramt nachgewiesen habe und für sein Amt verpflichtet worden sei. — Die Schulleistungen mehrerer dieser geistlichen Lehrer waren minderwertig. — Der 1864 angestellte

b) An der Mädchenschule unterrichtet 1804 die Lehrerin Meyer 70 Mädchen, von denen 32 schreiben, 16 rechnen. Sie ist 28 Jahre alt, hat viel Fähigkeit, „ist aber zu eigensinnig, als daß sie sich dem Normalunterricht stellte“. Die Lehrmethode „hat sich etwas vom Schlandrian ge-

Schulvikar Tiefenbrock übertrug alsbald dem Lehrer Cramer gegen eine Vergütung von 100 Tlr. den Unterricht im Lesen, Schönschreiben und Rechnen, übernahm aber selbst ein jug. Silentium im Lateinischen, Französischen und in der Geschichte. Der Landrat berichtete am 30. Oktober 1865 an die Regierung: Die Stadtverordnetenversammlung habe Tiefenbrock eine persönliche Gehaltszulage bewilligt zur Beschaffung eines Hilfslehrers; dies werde teils mit der Kränklichkeit und anerkannten Tüchtigkeit desselben als Lehrer, teils damit motiviert, daß der 2. Lehrer Müller seine Schuldigkeit nicht tue, die Unterklasse nicht genügend unterrichte und daher den Schülern, welche seinen Unterricht 4—5 Jahren genossen hätten, in der Oberklasse noch die Anfangsgründe im Lesen und Schreiben beigebracht werden müßten; Kopp möge herüberkommen; der Schulinspektor Farrer Claes sei als Oheim des Lehrers Müller und auch sonst zum lebhaften Aufgreifen einer solchen Angelegenheit nicht geeignet. Am 9. November schrieb der Landrat nochmals: Kopp müsse die Schule Müllers gründlich revidieren; bei einem andern Schulinspektor hätte es trotz der Verwandtschaft nicht so weit kommen können. Kopp erschien und revidierte in Gegenwart des Schulinspektors Claes, des Bürgermeisters Heising und dreier Mitglieder des Schulvorstandes. Das Resultat war für die Lehrer sehr günstig, und am 22. Januar 1866 schrieb die Regierung an den Landrat: Die Anklagen gegen Müller seien unbegründet; die Annahme eines Gehülfen, der im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten sollte, könne dem Vikar nicht gestattet werden; die Unterweisung von 70 Knaben sei für den ersten Lehrer nicht zu viel. Als im März 1866 eine größere Anzahl Bürger an die Regierung des Gesuch um die Erlaubnis zur Anstellung eines Hilfslehrers richtete, wurde Claes zum Bericht aufgefordert. Er schrieb u. a. folgendes: Das Silentium werde die Kräfte des Vikars nicht übermäßig in Anspruch nehmen, wenn dabei nach der Korte'schen Schulordnung verfahren werde . . . Zu der Unterstützung müßten auch Leute beitragen, die entweder gar keine oder keine Latein lernende Kinder in die Schule schickten; das lasse sich nicht rechtfertigen; für das Silentium erhalte der Vikar 50 Tlr. und 8 Tlr. von jedem daran teilnehmenden Schüler, der Latein lerne; in der letzten Sitzung des Schulvorstandes sei das Halten eines Hilfslehrers weder als notwendig noch als nützlich erachtet worden. Die Regierung verweigerte die Genehmigung und verlangte zunächst Abstellung der vorhandenen Mißstände. 1867 erhielt Tiefenbrock eine Kaplanei. — Als die Stelle 1872 wieder frei war, schrieb der Bürgermeister sie im Amtsblatt und in der Paderborner Zeitung aus, aber kein Geistlicher meldete sich, und — „die Knaben liefen die meiste Zeit müßig umher“.

bessert“. Das Schulhaus „hat keine gute Einrichtung, eigentlich nur 1 Stube, 17 Fuß lang, 15 Fuß breit, 8 Fuß hoch“. ¹⁾

Nach ihrem Tode präsentiert der Magistrat 1818 M. Berendes, die in Münster an dem Normalunterricht Overbergs teilgenommen und drei Jahre im Dienst der Fürstin Galligin gestanden hat. Sie besitzt ein günstiges Zeugnis von Himmelhaus, wird im Auftrage des Landrats durch den Pfarrer Niggemeyer in Salzkotten geprüft und von der Regierung bestätigt. Ihr Einkommen beträgt 119 Tlr. 7 Gr. 4 Pfg. (darunter 96 Tlr. Fixum aus der Kammereikasse statt des Schulgeldes). 1820 bewilligt das Ministerium ihr die übliche Zulage von 10 Tlr. ²⁾ In demselben Jahre wird sie nach Borgentrich versetzt, wo sie sich nach zwei Jahren verheiratet. Ihre beiden nächsten Nachfolgerinnen verheirateten sich, nachdem sie einige Jahre die Stelle verwaltet haben.

1835 übernimmt G. Götte die Schule mit 140 Kindern und einem Einkommen von 152 Tlr. 4 Gr. 2 Pfg. Der Magistrat gewährt ihr einen Zuschuß von 60 Tlr., damit sie sich eine Gehülfin halten kann. Die Kinderzahl steigt 1842 auf 168. Die Regierung drängt auf Anstellung einer 2. Lehrerin und Beschaffung eines 2. Schullokal. Der Magistrat leugnet das Bedürfnis.

Nach dem Tode der Lehrerin Götte wird auf Präsentation des Magistrats 1859 die Schule der Lehrerin M. Schöne übertragen. 1865 besuchen die Schule 175 Mädchen, die in 2 Klassen in verschiedenen Stunden getrennt unterrichtet werden. Der Regierungsrat Kopp, der in diesem Jahre revidiert, äußert sich in seinem Revisionsbericht über die Leistungen sehr anerkennend, bemerkt aber: Die Lehrerin wird vor der Zeit ihre Kräfte aufreiben. Die Regierung wiederholt ihre früheren Forderungen. Der Magistrat sträubt sich: Die Lehrerin werde von einer Gehülfin unterstützt, die Schule befinde sich „in einem ausgezeichneten Zustande“.

Der Revenüen-Stat beläuft sich 1866 auf 285 Tlr. 22 Gr. 8 Pfg. 1867 wird die Schule um ein Stockwerk

¹⁾ Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

²⁾ Ihre Vorgängerin bekam diese Zulage nicht, weil sie nicht die Normalschule besucht hatte.

erhöht und als 2. Lehrerin M. Heinemann mit einem Gehalt von 120 Th. und freier Wohnung angestellt.

17. Scherfede (Kr. Warburg).¹⁾ 1805 unterrichtet der Lehrer Scheifers 44 Knaben (davon schreiben und rechnen 25) und 31 Mädchen (davon schreiben 4, rechnet keins). „Die eiuftweilige Erweiterung der Schulstube geschehe durch Zunahme der Wohnstube. 3 Kindern sind auf dem steinernen Boden die Füße verfroren.“²⁾

1821 folgt, vom Landrat v. Hiddessen in Vorschlag gebracht und von Drüke in Minden geprüft, der Kandidat Hautstadt. Im November 1824 schreibt der Landrat nach Minden: Hautstadt, „welcher sich nicht sehr sittlich benahm“, sei im Herbst 1823 als Rekrut ausgehoben, seine Stelle professorisch Fr. Böhle übertragen worden. Darauf antwortet die Regierung (Drüke):

„Es ist Ihnen wiederholt und ernstlich aufgegeben worden, jede in dem dortigen Kreise vorkommende Erledigung einer Schullehrerstelle sofort bei uns zur Anzeige zu bringen. Um so auffallender muß es uns sein, aus Ihrem Berichte zu ersehen, daß die Stelle in Scherfede bereits im Herbst vor. J. erledigt ist, ohne daß Sie darüber berichtet haben. Diese Versäumnis wird Ihnen hierdurch ernstlich und mit dem Bedeuten verwiesen, daß wir Sie, wenn künftig wieder Erwarten ähnliche Fälle vorkommen sollten, jedesmal in eine angemessene Ordnungsstrafe nehmen werden.“³⁾

Böhle wird von der Regierung angestellt. Er bezieht folgendes Einkommen:

	Thr.	Gr.	Fig.
Schulgeld von 155 Kindern	103	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
13 Morgen Land	30	—	—
Als Organist	20	—	—
4 Sch. Heuervoggen	2	20	—
	165	20	—

In dem „Reisebericht“ des Präsidenten Richter von 1830 heißt es: In Scherfede wird über den mangelhaften Schulunterricht geklagt, indem der Lehrer 200 (?) Kinder nicht allein unterrichtet kann und daher einen ungeprüften jungen Menschen zum Nachteil der Jugend gebraucht. Der Pfarrer Lohmann nimmt im Auftrage der Regierung eine Revision vor. Er berichtet günstig, betont aber die

¹⁾ M i n d e n. Act. betr. die Schule in Scherfede. Abteil. XVII. Lit. VIII. Seit. VI. Lit. Jm. Nr. 3.

²⁾ Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.

³⁾ Über einen ähnlichen Fall vergl. oben S. 113.

Notwendigkeit der Anstellung eines 2. Lehrers. Die Regierung ernennt 1831 einen 2. Lehrer mit einem Gehalt von 80 Tlr. Das Ministerium bewilligt diesem die übliche Zulage von 10 Tlr.

1838 erhebt der Scherfeder Kaplan Gaucksterdt in Minden gegen Böhle schwere Anklagen: Seine Schule sei in einem erbärmlichen, im vollsten Sinne des Wortes Schmerz und Unwillen erregenden Zustande. Die Regierung erteilt dem Lehrer eine scharfe Verwarnung. Der Schulinspektor Peine-Daseburg entschuldigt ihn: Er sei kränzlich und werde wohl kein volles Jahr mehr leben. Böhle bittet, einen Substituten halten zu dürfen, dem er 80 Tlr. geben wolle. Die Regierung beordert sofort einen Kandidaten, aber dieser will die Stelle für 80 Tlr. nicht übernehmen. Erst als der Lehrer sich erbietet, dem Substituten 40 Tlr. und freie Station zu geben, findet ein Kandidat sich bereit. Böhle wird auf ein Jahr vom Schuldienst dispensiert, erklärt jedoch im August 1840, er wolle sein Amt wieder selbst übernehmen, da seine Brustbeschwerden sich meist gehoben hätten.

18. Schwaney (Kr. Paderborn).¹⁾ 1804 unterrichtet der Lehrer Borghard (zugleich Küster) 50 Knaben (davon schreiben 18, rechnen 5) und 60 Mädchen (davon schreiben 5, rechnet keins).²⁾ Nach seinem Tode überträgt die Regierung die Stelle 1816 auf den Vorschlag des Landrats von Hörter dem durch Himmelhaus in erster Linie empfohlenen Lehrer in Eversen, J. Peters. Er hat folgendes Einkommen:

	Tlr.	Gr.	Fßg.
a) Als Lehrer:			
Schulgeld von 100 Kindern à 16 Gr.	66	16	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
1 kleiner Garten	—	16	—
b) Als Küster:			
An Stolgebühren	3	8	—
An Memorien	3	19	—
23 Sch. Roggen à 16 Gr.	15	8	—
80 Sch. Hafer à 8 Gr.	26	16	—
	126	11	—

¹⁾ Minden. Act. betr. die Schule in Schwaney. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Gf. Nr. 1.

²⁾ „Der Pastor besucht die Schule fast nie, weil er die Sache nicht kennt.“ (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.)

Peters berichtet 1821 nach Minden: Vor etwa 18 Jahren seien die Kinder nicht in einer besonderen Schulstube, sondern in der Wohnstube des Lehrers unterrichtet worden. Der Lehrer habe daher weniger Holz gebraucht. 1801 habe der Dompropst verordnet, dem Lehrer solle das nötige Holz oder für jedes Kind 6 Mgr. Holzgeld verabreicht werden, aber diese Verordnung sei nicht ausgeführt worden. Er bitte zu verfügen, daß für jedes Kind 4 Gr. Holzgeld gezahlt würden. — Die Regierung setzt das Holzgeld auf 2 Gr. fest.

1822 beschwerden sich mehrere Einwohner auf Grund „sorgsam, genau und sicher geführter Beobachtung“ bei der Regierung: Die Schulkinder, 180 an der Zahl, gingen mit jedem Tage weiter zurück und würden verdorbener; der Lehrer halte den Unterricht nicht regelmäßig, genieße keine Achtung u. — Nach der durch den Landrat und den Ortspfarrer vorgenommenen Untersuchung verweist die Regierung die Denunzianten zur Ruhe „mit der nachdrücklichen Warnung, sich künftig solcher wahrheitswidrigen Klagen zu enthalten“. 1828 erfolgt eine Beschwerde wegen der Verordnung, daß die Kinder mit dem erreichten fünften Lebensjahre die Schule besuchen sollen.

In demselben Jahre stirbt der Lehrer Peters. Der Landrat berechnet das mit der Stelle verbundene Einkommen folgendermaßen:

	Thr.	Gr.	Fig.
1. Von Grundstücken	3	15	—
2. Naturalien und Geldbeträge der Küsterstelle: 23 Sch. Roggen à 25 Gr.	19	5	—
45 Sch. Hafer à 8 Gr.	12	—	—
Von 66 Hausstellen à 7 Gr. 6 Pfg.	16	18	—
3. An Memorien	5	—	—
4. Von den Weihgängen ca.	6	—	—
5. An Stolgebühren ca.	14	—	—
6. Schulgeld von 200 Kindern à 20 Gr. (für arme wird aus der Gemeindefasse bezahlt)	133	10	—
7. Aus der Staatskasse	10	—	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	219	18	—

Der Nachfolger übernimmt die Verpflichtung, dem anzustellenden zweiten Lehrer von seiner Einnahme entweder 80 Thr. oder 30 Thr. nebst freier Station zu geben. Das Ministerium bewilligt dem zweiten Lehrer die übliche

Zulage von 10 Tlr. Als die zweite Lehrerstelle 1834 erledigt ist, wünscht die Gemeinde die Trennung der Geschlechter und die Anstellung einer Lehrerin. Die Regierung ist nicht dagegen, verlangt aber für die Lehrerin ein Gehalt von 110—120 Tlr. Da der erste Lehrer nur 80 Tlr. (wie bisher) abgeben kann, muß die Gemeinde einen Zuschuß von 50—60 Tlr. (zum Teil für die Miete der Wohnung) aufbringen. — Es wird eine Lehrerin angestellt. — Im April 1850 schreibt der Kirchen- und Schulvorstand an die Regierung: Seit sieben Jahren seien in Schwaney zwei Lehrer angestellt; vorher seien die Knaben von einem Lehrer, die Mädchen von einer Lehrerin unterrichtet worden; letztere hätte die Kinder zugleich in weiblichen Handarbeiten unterweisen sollen. Da die letzte Lehrerin diese Aufgabe nur mangelhaft erfüllt habe, habe die Gemeinde darauf angetragen, daß ein Lehrer die Mädchenschule übernehme. Jetzt unterbleibe der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ganz und gar, und daher bitte die Gemeinde, es möge die 2. Lehrerstelle wieder einer Lehrerin übertragen werden.

Der 1852 angestellte erste Lehrer Heilmann wird im folgenden Jahre versetzt, weil der Bischof Drepper sich darüber beklagt, daß er nicht die zum Orgelspielen erforderliche Qualifikation besitze. Ende Dezember 1853 teilt die Regierung Drepper mit, sie beabsichtige, die Stelle dem seitherigen Hülfslehrer in Bewelsburg, M. Stolte, zu verleihen, und fragt an, ob er geneigt sei, diesem das Küsteramt zu übertragen. Auf die zustimmende Antwort des Bischofs wird im Februar 1854 Stolte zum ersten Lehrer ernannt.¹⁾

19. Schwefhausen (Kr. Warburg.)²⁾ Im August 1819 berichtet der Landrat v. Hiddessen an die Regierung:

In den beiden kleinen Gemeinden Schwefhausen und Willegassen besteht ein sehr schlechter Unterricht, so daß die Jugend kaum Gedrucktes lesen lernt, indem beide Lehrer, der am ersteren Orte ein

¹⁾ Über das damalige Verhältnis zwischen Staat und Kirche vergleiche Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 424.

²⁾ Minden. Act. betr. die Schule in Schwefhausen. Abteil. XVII. Tit. VIII. Seit. VI. Lit. Jm. Nr. 2.

Schneider, der am zweiten ein Schuster¹⁾, niemals den Normalunterricht besucht haben. Dem Pfarrer Scheifers zu Pockelsheim, wohin beide Gemeinden eingepfarrt sind, ist es gelungen, die eingeseffenen zu einer bedeutenden Erhöhung des Schulgeldes (1 $\frac{1}{3}$ Tlr. Schul- und Holzgeld) zu bestimmen, damit ein gemeinschaftlicher im Normalunterricht ausgebildeter Lehrer angenommen werden kann. Da in Schwedthausen 42, in Willegassen 20 Schulkinder vorhanden sind, so werden 82 Tlr. 16 Gr. Schul- und Holzgeld einkommen. Ein Lokal will vorläufig der Ortsvorsteher von Schwedthausen hergeben.

Das Ministerium bewilligt die übliche Zulage von 10 Tlr. Angestellt wird als Lehrer J. Gockelen.

Die Gemeinden sträuben sich, dem Lehrer eine Wohnung zu beschaffen. 1822 schreibt die Regierung (Drüke) an den Gemeinderat von Schwedthausen:

Es hängt keineswegs von dem Belieben der beiden Gemeinden ab, ob sie einen eigenen Schullehrer halten wollen oder nicht. Vergebens berufen sie sich darauf, sie wären eigentlich auf die Schule in Pockelsheim angewiesen und sähen, falls ihre Anträge nicht genehmigt würden, sich genötigt, ihre Kinder wieder dorthin zu schicken. Ein Schulverband zwischen den beiden Gemeinden und Pockelsheim existiert nicht, und wenn er existierte, wäre es dringend notwendig, ihn sofort aufzuheben. Auf die Eingeseffenen findet die allgemeine Verbindlichkeit Anwendung, wonach die Gemeinden gehalten sind, ihrem Schullehrer angemessenen Unterhalt und Wohnung zu zu gewähren. Wenn sie für jedes schulfähige Kind 1 Tlr. Schulgeld und 8 Gr. Holzgeld bezahlen, so müssen sie nicht glauben, daß sie damit etwas Besonderes leisten; jene Sätze sind vielmehr ganz gewöhnlich und bestehen namentlich in sehr vielen Gemeinden des Fürstentums Paderborn.

Swedthausen mietet nun ein neu erbautes Haus als Schulhaus. Dagegen protestiert Willegassen; von den 23 Eingeseffenen dieser Gemeinde erklären sich 16 dafür, in Willegassen eine eigene Schule zu etablieren. Der Pfarrer Scheifers bemüht sich, die Leute von diesem törichtem Plan abzubringen. Die Regierung erklärt sich gegen die Trennung der beiden Gemeinden und genehmigt den Mietkontrakt.

	Tlr.	Gr.	Pfg.
1827 beträgt das Einkommen:			
85 Schulkinder à 1 Tlr. (ohne Holzgeld)	85	—	—
Aus der Staatskasse	10	—	—
Aus der Gemeindefasse der beiden Gemeinden je 5 Tlr.	10	—	—
	<hr/>		
	105	—	—

¹⁾ „Die Kinder werden in der ohnehin kleinen und düstern Schusterstube unterrichtet.“ (Mscr. Pa. 131 der Theod. Bibl.)

In demselben Jahre wird Gockelen nach Fölsen versetzt. An seine Stelle tritt — trotz des Protestes der Gemeinden Schweichhausen und Willegassen — der dortige Hülfzlehrer Wittkop. Ueber seine Unfähigkeit erfolgen wiederholte Klagen und Beschwerden. Im Januar 1832 resigniert er und bittet um eine andere Beschäftigung, etwa als Kanzleibote in Paderborn. An dessen zweitnächsten Nachfolger richtet die Regierung 1852 folgendes Schreiben:

Als Sie wegen des durch Ihre Trunkfälligkeit gegebenen öffentlichen Aergernisses von der Schulstelle in Mastholte entfernt werden mußten, ist Ihnen 1836 die Schulstelle in Schweichhausen interimistisch übertragen und dabei eröffnet, daß dieses der letzte Versuch zu Ihrer Besserung sein sollte. Eine Besserung ist aber nicht eingetreten. In anbetracht Ihrer dürftigen Verhältnisse und Ihrer in mancher Beziehung genügenden Leistungen wollen wir Ihnen als allerletzten Versuch die Schulstelle zu Blankenau im Kreise Höxter interimistisch übertragen.

J. Willerbeck, Lehrer in Blankenau, wird nach Schweichhausen versetzt. Seine Leistungen sind nach dem Urteil des Schulinspektors Dehke befriedigend. 1854 schreibt er an den Amtmann u. a. folgendes:

Rechne ich die Steuern etc. von meiner baren Einnahme, so behalte ich 77 Th. 22 Gr. 1 Pfg. Es ist handgreiflich, daß der geringste Tagelöhner nicht mit so kummervollen Sorgen weder aufstehen noch arbeiten noch sich zur Ruhe begeben braucht, wie ich. Mit einer karglichen Nahrung für 16 Pfg. muß ich täglich viermal — wegen der zu kleinen Schulstube — Schule halten.

Die Regierung drängt auf Erhöhung des Einkommens. Die beiden Gemeinden verbessern es 1856 durch Ueberweisung eines Grundstücks von 1 Morgen 90 Ruten.

20. Berne (Kr. Büren).¹⁾ a) Die drei Ortschaften Groß- und Klein-Berne und Enkhausen hatten eine gemeinschaftliche Knaben- und eine gemeinschaftliche Mädchenschule. 1804 zählte die erste 54 Kinder. Das Schulhaus war klein und baufällig. Nach einem Bericht des Landrats von 1807 wollte der Lehrer „wegen der Gefahr des Einsturzes“ darin nicht länger unterrichten; 1810 meinten auch die Municipalräte der drei Ortschaften, man könne die Kinder das Haus nicht mehr besuchen lassen, „ohne sie der größten Lebensgefahr auszusetzen“.

¹⁾ Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 171—174. — Minden. Act. betr. den Schulhausbau in Berne. Abteil. XVII. Tit. IX. Seit. VIII. Tit. Hf. Nr. 2. — Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

— Die Mädchenschule wurde 1804 von 59 Kindern besucht. Als Schulhaus diente der zur Kirche gehörige sog. Kirchenspeicher, „eine kleine, elende Hütte“.

1807 finden sich die Eingeseffenen zum „Bau eines ordentlichen Schulhauses mit einer Wohnung“ bereit und erhält der Conducteur Gockel vom Landrat den Auftrag zur Anfertigung eines Kostenanschlags. Als dieser vorliegt, erklären die Municipalräte 1809:

Sie wollten ein neues Schulgebäude für die Mädchen nebst einer Wohnung für die Lehrerin erbauen. Ein Schullokal für die Knaben einzurichten, seien sie, streng genommen, garnicht verpflichtet. Denn der Kaplan sei laut Fundationsurkunde zum Schulhalten verpflichtet, und die Gemeinden brauchten es gar nicht zu gestatten, daß ein anderer Lehrer diese Schule verseehe, wie das leider schon seit geraumer Zeit geschehen sei; der Kaplan müsse also eigentlich auch das Lokal der Knabenschule stellen. Weil aber das Kaplaneigebäude ohnehin nicht geräumig sei, und das Gebäude (der sog. Kirchenspeicher), welches jetzt als Mädchenschule diene, der Kirche gehöre, so wollten sie in dem neuen Schulhause auch ein Schullokal für die Knaben einrichten. Als Platz sei am geeignetsten die jetzige Knabenschule.

Als der Präfekt Auskunft über die Verpflichtung des Kaplans zum Schulhalten verlangt, weist der Ranton-Maire Kellerhoff durch einen Auszug aus der Fundationsurkunde der Kaplanei vom 15. März 1673 nach, daß der Kaplan nicht zum Unterrichten der Knaben verpflichtet sei, daß es ihm vielmehr freistehet, ob er die Lehrerstelle verwalteten wolle oder nicht. Nunmehr verfügt der Präfekt den Neubau der Knabenschule. Aber die Municipalräte machen wiederum Schwierigkeiten: Es solle nicht nach dem vorliegenden Riß und Anschlag gebaut werden; sie wollten nach ihrem eigenen Gutdünken mit einem Baumeister das Erforderliche überlegen; die Kaplanei könne als Schulhaus für beide Schulen umgebaut, dem Kaplan der Kirchenspeicher als Wohnung angewiesen werden. Der Präfekt verlangt von ihnen, das Einverständnis des Kaplans und des Generalvikars „erweislich darzutun“. Beide versagen ihre Einwilligung, aber auf Verwenden des Ranton-Maires schenkt der Generalvikar den Gemeinden den Kirchenspeicher für den Neubau.

1811 überreichte der Ober-Ingenieur Ganzer einen Kostenanschlag in der Höhe von rund 1372 Th., der vom

Präsekten genehmigt wurde. Der Schulbau kam indes in den nächsten Jahren noch nicht zur Ausführung.

Im Januar 1818 berichtet der Landrat v. Hartmann an die Regierung:

Die Knabenschule sei 1810 wegen Baufähigkeit abgebrochen worden. Seitdem befinde sich das Schullokal für die Knaben in der Kaplanei und sei für den Lehrer eine Wohnstube in einem andern Hause gemietet. Die Schulstube für die Mädchen und die Wohnstube der Lehrerin seien noch in dem sog. Kirchenspeicher. Die für den Neubau erforderlichen Fonds seien schon unter der westfälischen Regierung in den Gemeinde-Gtats von 1810, 1811 und 1812 ermittelt. Indes sei die Ausführung bei dem Drucke der damaligen Zeit unterblieben. Er lege den vom Bauinspektor Gockel angefertigten Riß nebst dem Kostenanschlag in der Höhe von 2371 Tlr. 11 Gr. 2 Pfg. zur Bestätigung vor. Ein Fonds von 1151 Tlr. 13 Gr. 1 Pfg. sei beim Ortserheber disponibel. 980 Tlr. 7 Gr. 8 Pfg. seien als Reste der damals ausgeschriebenen Hülfssteuer noch zu vereinnahmen.

Der Kostenanschlag wird in Minden² revidiert und genehmigt.

b) An der Mädchenschule unterrichtet 1804 „eine alte Jungfer, die selbst wenig versteht“.¹⁾ Die Lehrmethode ist „ärgster Schlendrian“, das Lesen und Buchstabieren „sehr elendig“. Von den 59 Mädchen schreiben 6 (beim Lehrer oder Pastor), rechnen 3 (beim Lehrer).

Im Dezember 1809 schreibt Himmelhaus an den Unterpräsekten:

Die Mädchenschule zu Verna ist bei allen bisherigen Bemühungen um Verbesserung des Schulwesens noch immer in ihrer Tiefe liegen geblieben, noch wirklich die schlechteste Schule im ganzen Distrikte Paderborn, und das hauptsächlich und einzig von Seite der dortigen Schullehrerin; denn a) diese, namens Klara Schläter, 1781 angestellt, jetzt 66 Jahre alt, war immer eine zwar fromme aber zur Schullehrerin zu unerfahrene Person, die außer etwas Lesen nichts weiter versteht, das Gelesene den Kindern nicht zu erklären weiß und jetzt fast ganz blödsichtig ist. b) Daher blieben die übrigen Lehrgegenstände für die Schulmädchen daselbst, deren Zahl sich auf 50—60 beläuft, schon so lange und bis heute unbekannt. Sprache, Denkfähigkeit, Schreiben, Rechnen, Handarbeit usw. sind hier fremd, außer aller Übung — kurz, es herrscht in dieser Schule der älteste, verwerflichste Schlendrian. c) Freilich mußte diesem Uebel längst abgeholfen werden, allein aller Ueberlegungen und Versuche ungeachtet blieb's hier bei dem erbärmlichen Alten, darum, weil die

¹⁾ „Weil hier keine Lehrerin leben kann, wird die Mädchenschule mit der Knabenschule zu vereinigen sein“, bemerkt 1804 Himmelhaus.

Einkünfte (außer dem Schulgeld nur 5 Tlr.) zu gering und keine Personen vorfindlich waren, die sich dieser Arbeit bei nicht gebesserten Umständen zu unterziehen wagen wollten. Gegenwärtig glaubt die Kandidatin K. Zweiböhmer, diese Stelle übernehmen zu können. Diese war Schullehrerin in Erwitte, hat sich dieses Jahr im Normalunterricht geübt und sich approbieren lassen, ist im Stricken und Nähen sehr geschickt, was für Berna sehr vorteilhaft sein dürfte, da außer in Salzkotten diese weibliche Geschicklichkeit in der ganzen Gegend fehlt. Eine andere Kandidatin ist für Berna nicht vorrätig.

Der Unterpräfekt bittet den Präfekten dringend um provisorische Anstellung der Kandidatin. Der Präfekt ersucht zunächst um Mitteilung, auf welche Weise für die alte Lehrerin gesorgt und wie der neuen am besten ein ausreichendes Gehalt ausgeworfen werden könne.

Mit diesen beiden Fragen beschäftigen sich die Municipalräte am 20. Januar 1810. Sie erklären:

Sie seien nicht imstande, für den ferneren Unterhalt der alten Lehrerin zu sorgen. Auch glaubten sie, dazu nicht verbunden zu sein, weil sie ihr den Dienst nicht genommen hätten. Es bleibe ihr nichts übrig, als sich an die Armenkasse zu wenden. Die neue Lehrerin könne als Gehalt nur das Schulgeld erhalten. Dieses habe bis jetzt 24 Mgr. betragen; es solle jetzt auf 1 Tlr. festgesetzt werden. Der Maire solle es heben und beitragen; doch sollten die notorisch ganz armen Kinder frei sein. Nach Abzug der armen blieben 60 zahlpflichtige, die 60 Tlr. Schulgeld aufbrächten. Die sonstigen Emolumente betrügen 10 Tlr.

Der Kanton-Maire teilt diesen Beschluß dem Unterpräfekten mit, indem er bemerkt, seines Erachtens könne eine einzelne Person von 70 Tlr. in einem Orte wie Berne ordentlich leben. Es folgen weitere fruchtlose Verhandlungen; inzwischen übernimmt bereits die neue Lehrerin den Unterricht.

Am 8. Juni 1810 verfügt der Präfekt: Da man sich zur Versorgung der alten Lehrerin nicht verstehen wolle, so sei diese wieder in ihre Amtsverrichtung einzusetzen und ihr das gebührende Gehalt auszusahlen.

Am 17. Juli 1810 berichtet der Unterpräfekt: Der Normallehrer und der Kanton-Maire remonstrierten gegen die Wiedereinsetzung. Er habe daher wegen der Versorgung der alten Lehrerin ein gütliches Arrangement getroffen. Sie verlange lebenslänglich für Unterhalt und Hausmiete jährlich 20 Tlr. Falls ihr dieses Geld zugesichert werde,

wolle sie sofort das Schulgebäude, den Kirchenspeicher, räumen. Die 20 Tlr. würden zusammengebracht, indem die neue Lehrerin von ihrem Einkommen 12 Tlr. abgebe, der Pfarrer aus Kirchenmitteln 7 Tlr. beisteure und der Normallehrer 1 Tlr. zulege.

Nunmehr berichtet der Präsekt an den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, und dieser ernennt im August 1810 die Kandidatin Zweiböhmer zur Mädchenschullehrerin in Berne.
